

Selbstregulierung einer Fremdenkolonie: Deutsche Konsulargerichtsbarkeit in Japan und Korea, 1861–1913

Harald Fuess^{*}

- I. Extraterritorialität und die „Ungleichen Verträge“ in Ostasien
 - 1. Deutsche Verträge mit Japan und Korea
 - 2. Deutsche Gesetze zur Konsulargerichtsbarkeit
- II. Deutsche Konsulargerichte vor Ort
 - 1. Konsulargerichtsbarkeit in Japan, 1861 bis 1899 – Überblick
 - 2. Deutsche Gerichtsfälle in Japan – Beispiele
 - 3. Einschätzung der deutschen Gerichtsfälle
 - 4. Konsulargerichtsbarkeit in Korea, 1888 bis 1910
- III. Ende der deutschen Extraterritorialität in Japan und Korea
 - 1. Westliche Vertragsrevisionsverhandlungen mit Japan
 - 2. „Vertragsbruch“ durch Japan – Ende der westlichen Konsulargerichtsbarkeit in Korea
- IV. Zusammenfassung: Deutsches Reich im imperialen Kontext der Westlichen Konsulargerichtsbarkeit in Japan und Korea

I. EXTRATERRITORIALITÄT UND DIE „UNGLEICHEN VERTRÄGE“ IN OSTASIEN

Die Opiumkriege 1839–1842 zwischen Großbritannien und China veränderten das militärische Gleichgewicht der Mächte zwischen Europa und Asien. In der Folgezeit entstand mit den daraus resultierenden Verträgen ab 1842 ein System internationaler Rechtsbeziehungen, das von neuen formalen, asymmetrischen Elementen wie der Extraterritorialität geprägt war, welches die sinozentrische Weltordnung eines Tributsystems ablöste. Aufbauend auf einem System der Kapitulationen christlicher Staaten mit dem Osmanischen Reich aus dem 16. Jahrhundert hatten die imperialen Mächte im 19. Jahrhundert häufig extraterritoriale Prinzipien in ihren Staatsverträgen mit Ländern nichtchristlicher Religionen oder anderen Rechtsordnungen.¹ Dieses Prinzip der rechtlichen Immunität der eigenen Staatsangehörigen vor dem Zugriff des Gastgeberstaats führte in Ostasien dazu, dass Staatsbürger westlicher Nationen nach den Gesetzen ihrer Heimatländer von Gerichten ihrer Konsulate verurteilt werden konnten. Ostasiatische Staatsbürger in Europa oder Amerika unterlagen hingegen trotzdem den dortigen nationalen

^{*} Professor, Cluster of Excellence “Asia and Europe”, Universität Heidelberg, Karl Jaspers Zentrum für Transkulturelle Forschung.

¹ J. BERCHTOLD, *Recht und Gerechtigkeit in der Konsulargerichtsbarkeit: Britische Extraterritorialität im Osmanischen Reich, 1825–1914* (München/Oldenbourg 2009); A. FUESS, *Die deutsche Gemeinde in Ägypten von 1919–1939* (Münster 1996).

Gesetzen, weshalb man noch heute von den sogenannten „Ungleichen Verträgen“ spricht. Allerdings widersprach das Staatsbürgerschaftsprinzip der „Ungleichen Verträge“ dem sich verstärkenden Territorial- und Souveränitätsgedanken in den westlichen Nationalstaaten des 19. Jahrhunderts, wo auch noch nicht alle Bürger eines Staates dem gleichen Recht folgten. Beispielsweise wurden Familien- und Ehestreitigkeiten in einigen Ländern Europas noch nach Religionszugehörigkeit der Beteiligten geregelt. In Ostasien wurde das von außen oktroyierte System zunehmend als eine Diskriminierung durch imperiale Mächte und als eine Beeinträchtigung der nationalen und territorialen Integrität empfunden. Je nach ostasiatischem Land gab es unterschiedliche Versuche, die ursprünglichen Verträge zu revidieren und dieses spezifische System der westlichen Extraterritorialität in Ostasien abzuschaffen, welches aber erst während und nach dem Zweiten Weltkrieg in Ostasien und anderswo endgültig verschwand.

Die historisch-diplomatische Geschichte der Entstehung und Revision der „Ungleichen Verträge“ war bereits mehrmals Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. Dabei standen häufig die jeweiligen bilateralen Beziehungen zwischen einem westlichen und einem ostasiatischen Land im Vordergrund, beispielsweise die der Vereinigten Staaten mit China oder mit Japan.² Einige Wissenschaftler fassten diese Entwicklungen als ein breitangelegtes imperiales Instrument auf und untersuchten die Anbahnungs- und Revisionsgeschichte im internationalen Vergleich, entweder als eine Geschichte der westlichen Expansion nach Ostasien oder als Teil der Außenpolitik der jeweiligen ostasiatischen Länder.³ Historiker beschäftigten sich nicht nur mit den großen politischen und diplomatischen Fragestellungen, sondern wollten auch wissen, wie denn diese Extraterritorialität in der Alltagspraxis der ausländischen Hafengemeinschaften in Ostasien gelebt wurde. Die Wechselwirkungen zwischen Extraterritorialität und der einheimischen Politik stand bei diesen Arbeiten im Vordergrund. Ein zentraler Punkt in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung bestand darin herauszufinden, ob die Praxis der Rechtsprechung denn wirklich so „ungleich“ und „ungerecht“ gewesen sei wie viele Zeitgenossen glaubten, und wie es auch heute noch in ostasiatischen Schultextbüchern gelehrt wird. In seinem Pionierwerk zur britischen Konsulargerichtsbarkeit in Japan kommt Richard Chang zu dem Schluss, dass westliche Gerichte unparteiischer handelten, als ihnen von japanischen Kritikern oft unterstellt wurde, und man aus Sicht der damaligen britischen Rechtsprechung nicht von einer systematischen Diskriminierung

2 E. SCULLY, *Bargaining with the state from afar: American citizenship in treaty port China, 1844–1942* (New York 2001); M. AUSLIN, *Negotiating with imperialism – the unequal treaties and the culture of Japanese diplomacy* (Cambridge 2004).

3 J. KIM, *Korea und der „Westen“ von 1860 bis 1900: die Beziehungen Koreas zu den europäischen Großmächten, mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zum Deutschen Reich* (Frankfurt am Main 1986); K. IOKIBE, *Jōyaku kaisei-shi* [Geschichte der Vertragsrevisionsverhandlungen] (Tokyo 2010).

gegen Japaner sprechen könne.⁴ Weitere wichtige englischsprachige Werke der letzten Jahre widmen sich lokalen und nationalen Konflikten und ihrer juristischen Beilegung. Die Kooperation und Konkurrenz zwischen Kaufleuten in Yokohama in den Anfangsjahrzehnten der Fremdenkolonie stehen im Mittelpunkt einer Monografie, die diese Periode als ein Zeitalter betrachtet, in dem Handelsmärkte sich extrem volatil gestalteten und wirtschaftliche Wertesysteme noch international verhandelt wurden. Gerade deswegen hätten die ausländischen Einwohner ihre Differenzen mit Hilfe der Konsulatsgerichte ausgetragen.⁵ Christopher Roberts stützt in seinem gerade erschienenen Buch die These von Chang insbesondere anhand einer breiten Fallanalyse der britischen Konsulargerichtsbarkeit.⁶ Eric Han zeigt anhand eines Mordfalls in Yokohama, wie die westliche Unterschicht in der Stadt lebte und das Ende der Extraterritorialität verarbeitet hat.⁷ Pär Cassel beschrieb in seinem bahnbrechenden Buch das extraterritoriale Rechtssystem weniger als ein einseitig vom Westen dem Osten oktroyiertes Machtssystem, sondern eher als eine Art Symbiose eines älteren ethnisch und statusdifferenzierten ostasiatischen Rechtssystems mit sehr spezifischen und regionalen Variationen in Japan und China. Dieses juristische Mischsystem habe dann zusätzlich unterschiedliche westliche Einflüsse aufgenommen.⁸

Alle hier angeführten Untersuchungen haben aber eines gemeinsam: Die deutsche Konsulargerichtsbarkeit in Ostasien spielte darin keine oder eine höchst untergeordnete Rolle. Die angelsächsische Dominanz in den wissenschaftlichen Analysen der letzten Jahrzehnte reflektiert nicht nur die Sprachkenntnisse der wichtigsten hier erwähnten Historiker und Rechtswissenschaftler, sondern würdigt auch die Führungsrolle Großbritanniens und der Vereinigten Staaten als bedeutendste imperiale Mächte in Ostasien seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Insbesondere die Briten stellten meist nicht nur die größten Bevölkerungsanteile unter den westlichen Einwohnern und Besuchern ostasiatischer Hafenstädte, sondern entwickelten das am stärksten ausgebaute Konsulargerichtswesen inklusive Gefängnissen und einem Appellationsgericht in Shanghai. Auch wenn die Deutschen und „ihre Schutzgenossen“ in Ostasien weniger häufig als Angehörige anderer Nationalitäten angeklagt wurden, stellten sie doch einen wesentlichen Teil eines größeren internationalen imperialen Rechtssystems dar, mit dem sie aktiv in der Region mitgestalteten, und waren auch zeitweise führend in der Forderung die Verträge zu revidieren. Die vorliegende Studie möchte daher die deutsche Rolle rekonstruieren und

4 R. CHANG, *The justice of the Western consular courts in nineteenth-century Japan* (Westport 1984).

5 Y. HONJO, *Japan's early experience of contract management in the treaty ports* (London 2003).

6 C. ROBERTS, *The British courts and extra-territoriality in Japan, 1859–1899* (Leiden 2013).

7 E. HAN, „Tragedy in Chinatown:” *Murder, Civilization, and the End of Extraterritoriality in Yokohama*, in: *The Journal of Japanese Studies* 39-2 (2013) 247.

8 P. CASSEL, *Grounds of judgment: extraterritoriality and imperial power in nineteenth-century China and Japan* (Oxford 2012).

konzentriert sich auf zwei Dimensionen der deutschen Konsulargerichtsbarkeit. Zum ersten gibt sie einen Überblick über die deutsche Diplomatie- und Konsularrechtsgeschichte, welche die Konsulargerichtsbarkeit in Ostasien erst ermöglichte. Dieser Punkt bildet deswegen den historischen Hintergrund dieser Studie. Zum zweiten analysiert sie unbekanntes, von Historikern oder Juristen nicht rezipiertes, historisches Archivmaterial des deutschen Auswärtigen Amtes, des Bundesarchivs in Berlin sowie der französischen und englischen Staatsarchive und die mediale Aufarbeitung in der Presse Japans des späten 19. Jahrhunderts. Der geografische Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf Japan und Korea. Japan nimmt in Bezug auf Korea eine imperialistische Rolle ein, die es den westlichen Staaten in Bezug auf sich selbst bis heute gerne vorhält. Der japanische Staat war es denn auch, der die extraterritorialen Rechte/Privilegien der Westmächte im eigenen Land durch langjährige Verhandlungen zum Juli 1899 beseitigte und im August 1910 in Korea nach der japanischen Annexion einseitig für beendet erklärte.

1. Deutsche Verträge mit Japan und Korea

Die Anbahnung der deutsch-japanischen diplomatischen Beziehungen im 19. Jahrhundert ist schon mehrmals detailliert aufgearbeitet worden, sodass sich die folgende Beschreibung auf die Frage der rechtlichen Rahmenbedingungen der deutschen Konsulargerichtsbarkeit beschränkt.⁹ Preußen, der Norddeutsche Bund und ab 1871 das Deutsche Kaiserreich waren nicht die Vorreiter bei der Einführung der Extraterritorialität in Ostasien, sondern sie konnten bei ihrer Konsulargerichtsbarkeit auf bestehende Modelle zurückgreifen. Die Niederlande waren das erste Land, welches 1856 mit Japan den Schutz der Extraterritorialität für seine Bürger aushandelte. Die Ansei-Verträge aus dem Jahre 1858 präzisierten diese Bestimmungen auch für andere Staaten. Der bekannteste von ihnen, der „Harris-Vertrag“ mit den Vereinigten Staaten vom 29. Juni 1858, sah in Artikel 6 explizit eine amerikanische Zuständigkeit bei straf- und zivilrechtlichen Klagen gegen US-Bürger in Japan vor.¹⁰ Die Preußische Ostasienexpedition unter Leitung des Diplomaten Friedrich Albrecht Graf zu Eulenburg (1815–1881) schloss am 24. Januar 1861 einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Japan ab und am 2. September 1861 einen ähnlichen Vertrag mit China, der für alle Staaten der Zollunion galt.¹¹

9 G. KREBS (Hrsg.), *Japan und Preußen* (München 2002); H. STAHNCKE, *Die diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und Japan 1854–1868* (Stuttgart 1987).

10 H. KLEINSCHMIDT, *Das europäische Völkerrecht und die ungleichen Verträge um die Mitte des 19. Jahrhunderts* (München 2007) 45–46.

11 B. MARTIN, *Die preußische Ostasien-Expedition und der Vertrag über Freundschaft, Handel und Schifffahrt mit Japan (24. Januar 1861)*, in: Krebs (Hrsg.) (Fn. 9) 77–101.

„Artikel 1. Es soll ewiger Friede und beständige Freundschaft bestehen zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen und Seiner Majestät dem Taikün von Japan, ihren Erben und Nachfolgern, sowie auch zwischen den beiderseitigen Unterthanen.“¹²

Die konkreten Regelungen des Handelsverkehrs nahmen in dem Vertrag einen großen Raum ein. Für unsere Fragestellung relevant sind die entsprechenden extraterritorialen Regelungen, die sich auch im Nachfolgevertrag vom 20. Februar 1869 zwischen dem Norddeutschen Bund und Japan fast wörtlich wiederfinden, wobei in der späteren Fassung lediglich der Begriff „Deutsche“ das Wort „Preußen“ ersetzte und deswegen hier Kursiv hervorgehoben ist:

„Artikel 5. Alle Streitigkeiten, welche sich in Bezug auf Person oder Eigenthum zwischen in Japan sich aufhaltenden *Deutschen* erheben sollten, werden der Entscheidung der *Deutschen* Behörde unterworfen werden.

[...]

Hat ein *Deutscher* eine Klage oder Beschwerde gegen einen Japaner, so entscheidet die Japanische Behörde.

Hat dagegen ein Japaner eine Klage oder Beschwerde gegen einen *Deutschen*, so entscheidet die *Deutsche* Behörde [...]¹³

Neu war allerdings ein Zusatz, der sich überhaupt nicht auf Rechtsstreitigkeiten zwischen Deutschen und Japanern bezog, jedoch die Realität in den Vertragshäfen berücksichtigte: „Desgleichen werden sich die Japanischen Behörden in keine Streitigkeiten mischen, welche zwischen Unterthanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten und Angehörigen einer anderen Vertragsmacht etwa entstehen sollten. [...]“¹⁴ Analog regelte Artikel 6 die Verbrechen Deutscher gegen Japaner oder Angehörige anderer Nationen, die von deutschen Konsularbeamten nach deutschen Gesetzen bestraft werden sollten. Die Zuständigkeit der Verurteilung von Straftaten von Japanern gegen Deutsche blieb explizit unter Anwendung japanischer Gesetze bei den japanischen Behörden. Da beide Verträge von 1861 und 1869 in Artikel 19 eine Meistbegünstigungsklausel enthielten, die „alle Rechte, Freiheiten und Vortheile“, die einer anderen Nation jetzt und in der Zukunft gewährt werden sollten, automatisch auch auf den deutschen Vertragspartner übertragen, wurde Deutschland Nutznießer eines relativ einheitlichen Vertragsrechts zwischen Japan und den westlichen Ländern. Die in den deutsch-japanischen Verträgen designierten Vertragshäfen von Yokohama (Kanagawa), Osaka/Kobe (Hyogo), Nagasaki, Niigata und Hakodate waren so beispielsweise dadurch für alle an westlich-japanischen Verträgen beteiligten Nationen geöffnet.

Auch in Korea folgte das Deutsche Reich dem Modell existierender Verträge. Extraterritoriale Privilegien finden sich bereits im ersten koreanischen Vertrag mit einem aus-

12 A. BERG, Die preussische Expedition nach Ost-Asien 2 (Berlin 1866) 224.

13 BERG (Fn. 12) 225.

14 Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, Bd. 1870, Nr. 1, 4.

ländischen Staat – nämlich in Artikel 10 des japanisch-koreanischen Vertrags von Kanghwa (1876). Als Korea durch chinesischen Rat und Vermittlung in den 1880er Jahren in schneller Folge weitere internationale Verträge mit westlichen Mächten abschloss, unterzeichnete nach den Vereinigten Staaten und Großbritannien auch Deutschland einen solchen Vertrag am 26. November 1883.¹⁵ Wie die Verträge mit Japan enthielt auch dieser Vertrag einen Artikel, der die Extraterritorialität regelte. Artikel III folgte den Grundprinzipien des deutsch-japanischen Vertrags, stellt sich jedoch detaillierter in den Bestimmungen und auch kategorischer in der Sprache dar. Der Absatz zur Gerichtsbarkeit über deutsche Reichsangehörige schließt mit der Aussage, „die koreanischen Behörden haben sich jeder Einmischung zu enthalten.“ Absatz 9 erklärte den Grundbesitz eines Deutschen in Korea und deutsche Schiffe in koreanischen Häfen zu extraterritorialen Orten, die koreanische Beamte nur mit Ermächtigung deutscher Behörden betreten dürfen. Absatz 10 regelte die Auslieferung deutscher Krimineller und Deserteure durch die koreanischen Behörden. Im Gegensatz zu dem Vertrag mit Japan gab es keine Beschränkung für Deutsche „in allen Theilen des Landes zum Vergnügen oder zu Handelszwecken zu Reisen“, solange sie Inhaber eines gültigen Reisepasses waren (Art. 4 Abs. 6).¹⁶

Interessant ist der Zeitpunkt des Abschlusses des deutsch-koreanischen Vertrags insofern, als eine populäre politische Vertragsrevisionsbewegung in den 1880er Jahren das Prinzip der westlichen Konsulargerichtsbarkeit für Japan häufiger und immer stärker hinterfragte. Der deutsche Chefunterhändler und Vertragsunterzeichner in Korea war Eduard Zappe, der als Generalkonsul in Yokohama als Konsulatsrichter tätig war und dem die japanische Kritik bekannt gewesen sein muss.¹⁷ Japanische Kritik, veröffentlicht in englischen Büchern wie dem von Tatsui Baba aus dem Jahre 1876, erreichte auch die westliche Öffentlichkeit.¹⁸ Selbst die westliche Presse kritisierte immer wieder dieses Gerichtssystem. Schon im Jahre 1881 schrieb der *New York Herald* von „cruel, barbarous American institutions known as American courts of consular jurisdictions“ und behauptete, die Gesetze Chinas und Japans seien gut genug für Amerikaner und, wenn diese solche Gesetze nicht befolgen wollten, sollten sie doch einfach zu Hause in den Vereinigten Staaten bleiben.¹⁹ Wie später noch ausführlicher beschrieben, zwang in Japan die heftige innenpolitische Kontroverse in Regierung und Öffentlichkeit Ende der 1880er Jahre mehrere japanische Außenminister, ihr Amt niederzulegen. Au-

15 B. CUMINGS, *Korea's place in the sun: a modern history* (New York 2005) 94–107.

16 „Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Reich und dem Königreich Korea“, in: *Deutsches Reichsgesetzblatt*, Bd. 1884, Nr. 32, 221–252.

17 KIM (Fn. 3) 44–47.

18 T. BABA, *The treaty between Japan and England* (London 1876) 7, zitiert in Chang (Fn. 4) xi.

19 YOKOHAMA KAİKŌ SHIRYŌ-KAN, *The Japan Weekly Mail: reprint series I: 1870–1899* (Tokyo 2006) Bd. 28, 25. Juni 1881, 724–725 (nachfolgend zitiert als: *The Japan Weekly Mail* (Fn. 19)).

ßenminister Kaoru Inoue, der vorher noch im Jahre 1876 als einer der beiden japanischen Regierungsvertreter den koreanisch-japanischen Vertrag verhandelte hatte, indem er laut den Instruktionen der japanischen Regierung dem „law of nations“ folgte, musste ebenfalls im Zuge der japanischen Diskussion der „Ungleichen Verträge“ seinen Hut nehmen.²⁰ Inoue hatte seinerseits gegenüber seinem koreanischen Verhandlungspartner das koreanisch-japanische Vertragswerk noch als „gerechten Weg der Welt“ bezeichnet.²¹ Diese japanische Debatte hatte jedoch anscheinend keinen Einfluss auf die frühere deutsch-koreanische Vertragsgestaltung, und dieser Vertrag reihte sich ein in eine Liste von ähnlichen Verträgen, die das Deutsche Reich von Preußen übernommen oder Ende des 19. Jahrhunderts neu abgeschlossen hatte.

2. Deutsche Gesetze zur Konsulargerichtsbarkeit

Die Staatsverträge zwischen Deutschland und Japan bzw. Korea bestimmten weder die „deutschen Behörden“ noch die „deutschen Gesetze“ näher. Die Ausgestaltung der Konsulargerichtsbarkeit blieb somit Deutschland überlassen. In der Verwaltungspraxis bezogen sich die deutschen Konsulate auf mehrere aufeinanderfolgende Konsulargesetze. Das grundlegende von deutschen Konsuln in Japan immer wieder zitierte Gesetz vom 29. Juni 1865, das am 1. Januar 1866 in Kraft trat, hieß „Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen“ und lebte in seinen Bestimmungen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit auch in der Fassung des Norddeutschen Bundes vom 8. November 1867 fort. Später bildeten die deutschen Reichsgesetze über die Konsulargerichtsbarkeit (KonsGG) in den Fassungen vom 10. Juli 1879 und 7. April 1900 die rechtlichen Grundlagen für das juristische Handeln der deutschen kaiserlichen Konsulate. Da im Juli 1899 die deutsche Konsulargerichtsbarkeit in Japan aufgehoben wurde, hatte die Fassung vom Jahre 1900 nur noch Einfluss auf Korea und auf China, wo die durch den Ersten Weltkrieg international geschwächte Weimarer Republik die deutschen extraterritorialen Rechte im November 1921 noch vor den anderen europäischen Mächten aufgab.²²

Zumindest in der deutschen Konsulargerichtsbarkeit in China gab es noch in den 1860er Jahren aufgrund des Eulenburg-Vertrags mit China zwischen einzelnen norddeutschen Staaten und Preußen einen außenpolitischen Wettbewerb, beispielsweise als es darum ging, Ernst Jacob Oppert für seine Beraubung der königlichen Gräber in Korea zu bestrafen, was 1869 zur Aufhebung des hamburgischen Konsulats in Shanghai und zu einem Ende der eigenständigen hanseatischen Außenpolitik vor Ort führte.²³ Mit der

20 P. DUUS, *The abacus and the sword: the Japanese penetration of Korea, 1895–1910* (Berkeley 1995) 46.

21 A. DUDDEN, *Japan's Engagement with International Terms*, in: Liu (Hrsg.), *Tokens of exchange: The problem of translation in global circulations* (Durham 1999) 165–191.

22 In anderen Ländern, wie in Ägypten, nahmen nach dem 1. Weltkrieg die Briten dieses Recht ohne weitere Kompensation weg. FUESS (Fn. 1).

23 N. SUZUKI, *Doitsu teikoku sōken to zaihana doitsu jin kanri kankatsu mondai – Chōsen Minami Tadashi-kun ryōbo tōkutsu jiken e no taiō o chōshin ni* [Die Gründung des Deut-

Vormachtstellung Preußens in der deutschen Außenpolitik und der rechtlichen Vereinheitlichung der deutschen Länder verlagerte sich der rechtliche Bezug in den Konsulargesetzen beispielsweise vom Preußischen Landrecht weg zu neueren Kodifikationen wie dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Auch das Appellationsverfahren veränderte seinen Schwerpunkt und seine Verfahrensweise. In den 1860er Jahren folgten die Zuständigkeiten dafür dem preußischen Modell mit einem Appellationsverfahren der 2. Instanz sowohl in Zivil- und Strafverfahren bei Gerichten in Stettin, und als dritte und letzte Instanz diente das Obertribunal in Berlin (1865, § 23). Die Logik dieses Instanzenweges erklärte sich dadurch, dass das preußische Konsulatsgesetz von 1865 die zivil- und strafgerichtlichen Zuständigkeiten der Konsulate als vergleichbar mit den „ordentlichen Kollegialgerichten der ersten Instanz“ betrachtete. Je nach Rechtslage und Verfahren lagen die richterlichen Zuständigkeiten entweder beim Konsul als Einzelrichter (§ 39), einem aus Konsul und mehreren Beisitzern bestehenden Konsulatsgericht (§ 40) oder bei einem Schwurgericht (§ 41). Hochverrat oder schwerwiegende Verbrechen durften nicht von den Konsulatsrichtern, sondern mussten von Gerichten in Deutschland entschieden werden (§ 43). Die Jahresberichte der Konsulate aus Japan enthielten bis etwa 1880 Anhänge, die die Gerichtsfälle nach den obigen Kriterien auflisteten. Wenn die Anzahl der Fälle zu gering war, um eine eigene Tabelle zu rechtfertigen, wurden diese mit einem Absatz innerhalb der Jahresberichte beschrieben. Der gerichtlichen Entscheidungsmacht der Konsuln setzte man gewisse Grenzen. Auch an Orten, an denen diese kaum je gebraucht wurden, bestimmte man namentlich deutsche Beisitzer für die Gerichte. Soweit bisher ersichtlich, waren diese Beisitzer ausschließlich Männer. Auch als Parteien traten Frauen eher selten auf, weil die überwiegende Anzahl der Streitfälle aus Wirtschaftsangelegenheiten bestand. Japans Zeitungen erwähnten in Gerichtsreportagen den Namen des vorsitzenden Richters des Konsulats und, wenn es sich um größere Fälle handelte, auch meist denjenigen der zwei Assessoren. Die (Vor-)Entscheidung, einen Einzelrichter bzw. ein Konsulatsgericht einzuberufen, hatte Auswirkungen auf die Höhe des Strafmaßes. So bereute ein Konsulatsrichter eines anderen Landes bei der Beurteilung eines Zwischenfalls, den er erst für Notwehr gehalten hatte, seine Entscheidung, kein Konsulatsgericht einberufen zu haben, denn jetzt sei er im Strafmaß beschränkt.

Seit dem KonsGG von 1879 blieb lediglich eine einzige Appellationsinstanz, nämlich das deutsche Reichsgericht übrig. Dieses war im Zuge der deutschen Justizreform des Jahres 1877 eingerichtet worden und nahm im Jahre 1879 in Leipzig seine Arbeit auf. Die Reform beinhaltete die sogenannten Reichsjustizgesetze, die vor allem beim Verfahrensrecht zu einer Rechtsvereinheitlichung führten.

schen Kaiserreichs und das Problem der Verwaltung und Zuständigkeit für in China ansässige Deutsche: vor allem die Reaktion auf den Fall der Beraubung des Grabs von Prinz Namyon in Korea], in: *Shigaku Zasshi* 119 (2010).

Eine juristische Professionalisierung oder zumindest der Wunsch nach rechtlicher Vereinheitlichung wird auch bei den akademischen Anforderungen deutlich, die an konsularische Richter gestellt wurden. Ab Januar 1873 sollte ein Konsul entweder eine für die juristische Laufbahn notwendige erste Prüfung oder eine besondere Prüfung für die Laufbahn des Berufskonsuls bestanden haben (Bundesgesetzblatt Nr. 11, 1867, § 7). Die Professionalisierung des Berufsbeamtentums galt vor allem für Neueinstellungen, denn in der ostasiatischen Praxis waren auch später noch Diplomaten als Konsulatsrichter aktiv, die keine formale juristische Ausbildung erhalten hatten, wie der erstmals 1875 nach Japan gekommene und 1888 in seinem Amte in Yokohama verstorbene Generalkonsul Eduard Zappe.

Das KonsGG von 1879 beinhaltete dann spezifische Gesetze, die in den Konsulargerichtsbezirken zur Anwendung kommen sollten, wie das preußische Allgemeine Landrecht und „das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht“ (§ 3 KonsGG) im Handelsrecht. Das Strafrecht bezog sich auf das 1871 verabschiedete Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (§ 4 KonsGG). Der Konsul entschied die den Amtsgerichten zugewiesenen Fälle und das Konsulargericht die des Landgerichts in erster Instanz (§ 12 KonsGG). Berufungen waren nur bei einem Streitwert von mehr als 300 Mark möglich, und dann ging es direkt an das Reichsgericht, gegen dessen Entscheidung keine weiteren Rechtsmittel eingelegt werden konnten (§§ 18, 36 KonsGG). Neue Reichsgesetze traten in den Konsulargerichtsbezirken vier Monate später in Kraft (§ 47 KonsGG). Im Strafrecht stand dem Kaiser das Begnadigungsrecht zu (§ 42 KonsGG).

II. DEUTSCHE KONSULARGERICHTE VOR ORT

1. *Konsulargerichtsbarkeit in Japan, 1861 bis 1899 – Überblick*

Bisher ist die westliche historische Rechtswissenschaft hinsichtlich Japan davon ausgegangen, dass alle Quellen zu den Praktiken der deutschen Konsulargerichte in Japan und in den von Japan kontrollierten Regionen in Ostasien, beispielsweise Taiwan und Korea, verloren gegangen sind, da sie in den entsprechenden Rechtssammlungen des Berliner Bundesarchivs genauso wenig auffindbar waren wie in der regulären Korrespondenz der deutschen Diplomaten, die heute im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes verwahrt wird. Das auch heute noch als Klassiker anzusehende Werk von Richard Chang, eine breit angelegte Studie zur westlichen Extraterritorialität in Japan, spricht davon, dass nur für 1897–1899 Informationen zu Gerichtsfällen der deutschen Konsulate existieren.²⁴ Entsprechende Studien in japanischer Sprache von Hideaki Katō stützten sich hingegen auf die Statistiken und Berichte des einheimischen Justiz- und Außenministeriums.²⁵

24 CHANG (Fn. 4) 16–17.

25 H. KATŌ, *Ryōji saiban no kenkyū – Nihon ni okeru 2* [Forschung zur Konsulargerichtsbarkeit in Japan 1], in: *Hōsei Ronshū* 84 (1980) 301–361.

Tatsächlich scheinen die eigentlichen Gerichtsakten nicht erhalten zu sein oder werden noch an einem Ort aufbewahrt, der nicht identifiziert werden konnte. Anhand der handschriftlichen, jährlichen deutschen Konsulatsberichte und deren Anhänge zur Konsulatsgerichtsbarkeit sind jedoch hinreichende Informationen vorhanden, um einen ersten Überblick über die rechtlichen Aktivitäten der deutschen Konsulate in Japan zu erhalten. Bedeutende Gerichtsfälle wurden in der japanischen Presse ausgiebig kommentiert, so dass man eine erste rechtshistorische Einschätzung auf profunder Quellenbasis vornehmen kann.

Karte 1: Amts- und Jurisdiktionsbezirke (1874?)²⁶



Die deutschen Behörden teilten Japan in mehrere Jurisdiktionsbezirke ein, von denen Yokohama und Hyogo-Osaka mit Abstand die bedeutendsten Amtsbezirke darstellten, die mit hauptamtlichen Konsuln besetzt waren. Dahingegen hatten Nagasaki, Niigata und Hakodate eine sehr viel geringere deutsche Bevölkerungsdichte und auch weniger Fälle zu bearbeiten. Grundsätzlich stand die Zahl der Gerichtsfälle in einem relativen Verhältnis zu der Anzahl der ansässigen Deutschen. Es ist jedoch auch überliefert, dass

26 Politisches Archiv Auswärtiges Amt, R 252.867.

einige Personen immer wieder besonders viel Ärger verursachten, sodass sie die Konsuln besonders oft beschäftigten. Bekannt ist der Fall eines Honorarkonsuls, der sein Amt in Hakodate aufgab, weil die zwei(!) ansässigen deutschen Staatsbürger ihm zu viel Arbeit verursachten und auch noch von ihm verlangten, alle Dienstgeschäfte in deutscher Sprache auszuführen, obwohl sie sehr gut English verstünden.²⁷ Leider konnten für die Zeit vor 1873 keine weiteren Informationen zu preußischen oder deutschen Gerichtsfällen im Archiv des Auswärtigen Amtes gefunden werden.²⁸ Nach 1882 müssen die Tabellen zu den deutschen Gerichtsfällen in Japan, auf die die jährlichen Konsulatsberichte weiterhin Bezug nehmen, an anderer Stelle aufbewahrt worden sein. Dies geschah wahrscheinlich im Zuge der Implementierung des Konsulargerichtsgesetzes von 1879, und daher sind diese Akten noch nicht aufgefunden worden. Der siebenjährige Zeitraum von 1874 bis 1881 ist jedoch für Yokohama und Hyogo-Osaka lückenlos erfasst und dient daher als Hauptgrundlage für die weitere Betrachtung. Zusammenfassend gab es in dem Zeitraum 111 strafrechtliche „Untersuchungen“, 359 „Zivilsachen“ sowie 1968 Einträge „freiwilliger Gerichtsbarkeit“.²⁹ Setzt man ähnliche Durchschnittszahlen wie in diesen sieben Jahren voraus, ergäben sich hochgerechnet für die 38 Jahre deutscher Konsulargerichtsbarkeit im Zeitraum 1861 bis 1899 etwa 1.950 Zivil- und circa 600 Strafrechtsfälle sowie 9.000 Einträge für die freiwillige Gerichtsbarkeit.³⁰ Damit lägen die deutschen Fälle im Gesamtvolumen erwartungsgemäß hinter den Volumina Chinas oder der beiden angelsächsischen Großmächte.³¹ Wahrscheinlich ist die Zahl der Fälle vergleichbar mit der Frankreichs, was durch eine ähnliche Häufigkeit der Erwähnung in der lokalen Presse bestätigt wird. Im ersten Halbjahr des Jahres 1884, so berichtet eine Lokalzeitung Yokohamas aufgrund amtlicher Regierungsstatistiken, hätten Japaner gegenüber Ausländern in folgenden Gerichten geklagt: 74 gegen Briten, 47 gegen Chinesen, 13 gegen Amerikaner, 8 gegen Franzosen, 12 gegen Deutsche und 5 gegen Italiener. Diese Zahlen liegen wesentlich höher als die verifizierbaren Fälle, die unten näher besprochen werden sollen, sie zeigen jedoch eine plausible Fallverteilung nach der

27 Politisches Archiv Auswärtiges Amt, R 252.868, 16. August 1876.

28 Möglicherweise gibt es dazu noch Quellen im Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin, dies konnte aber noch nicht vor Ort überprüft werden.

29 Für diese Gesamtrechnung wurden die „neuen“ Fälle addiert und nicht die jährlichen Gesamtzahlen, da diese „überjährige“ und „diesjährige“ Gerichtsfälle enthielten und damit die Möglichkeit besteht, dass Fälle doppelt gezählt werden. Die Statistiken beruhen auf einer Auswertung der Konsulatsberichte aus Yokohama. Politisches Archiv Auswärtiges Amt, R 252.884–891 (1869–1900)

30 Hierbei handelte es sich um Regelungen vor dem „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ vom 17. Mai 1898, welches vom 1. Januar 1900 bis 1. September 2009 gültig war.

31 CASSEL (Fn. 8); ROBERTS (Fn. 6).

Nationalität der Angeklagten.³² Die offiziellen Statistiken des japanischen Justizministeriums geben über die Fallverteilung folgenden Überblick:

Tabelle 1: Anzahl der Klagen von Japanern gegen Ausländer in Zivil- und Strafprozessen, 1878–1898³³

Land	Zivilprozesse	Strafprozesse	Gesamt
China	838	1.306	2.144
England	1.294	739	2.033
USA	625	326	951
Deutschland	326	150	476
Frankreich	255	143	398
Russland	94	259	353
Portugal	104	41	145
Holland	67	36	103
Italien	47	7	54

Laut der statistischen Erfassung deutscher Diplomaten in Japan handelte es sich bei Verhandlungen vor dem deutschen Konsulargericht überwiegend um Fälle, die Probleme innerhalb der Fremdenkolonie regelten. Japanische Klagen gegen deutsche Reichsangehörige bildeten eine Minderheit der Fälle, obwohl Japaner die Mehrheit der Bevölkerung stellten. Für zwei Jahre kann dies explizit nachverfolgt werden. In 16 von 98 Zivilverfahren der Jahre 1876–1877 waren die Kläger Japaner (16%), in etwa 70 Prozent der Fälle der Jahre 1874–1875 gab es nicht weiter differenzierte ausländische Kläger. Transkulturelle Konflikte wurden anscheinend überwiegend innerhalb der westlichen Community beigelegt, auch wenn theoretisch nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch Chinesen in der Kategorie der ausländischen Kläger enthalten sind. Diese tauchen in den westlichen Presseberichten selten als eigenständige Kläger auf. Auch eine Statistik des japanischen Justizministeriums für 1886–1888 bestätigt, dass es eher Ausländer waren, die einander verklagten. Von 750 erfassten Zivilrechtsfällen traten in 150 Fällen Japaner als Kläger auf. In diesen drei Jahren fanden wie üblich die meisten Zivilklagen vor dem britischen Gericht statt (142), jedoch gefolgt vom Kaiserlich Deutschen Gericht mit 54 Klagen und einem ungewöhnlich hohen Anteil von klagenden Japanern (28).³⁴ Der Prozessort lag in Japan und, warum Japaner trotz der bilateralen Verträge nicht häufiger als Prozessgegner auftauchen, ist nicht so einfach zu erklären. Vermutlich waren

32 The Japan Weekly Mail (Fn. 19) Bd. 35, 9. August 1884, 130.

33 Berechnet nach H. KATŌ, *Ryōji saiban no kenkyū – Nihon ni okeru 2* [Forschung zur Konsulargerichtsbarkeit in Japan 2], in: Nagoya Daigaku Hōsei Ronshū, 86 (1980) 93–153, auf Grundlage einer Zusammenfassung der Jährlichen Statistiken des Justizministeriums (*Shihō-shō minji tōkei nenpō* und *Shihō-shō keiji tōkei nenpō*).

34 KATŌ (Fn. 33) 120.

die Sozial- und Wirtschaftsbeziehungen unter den Ausländern intensiver, so dass mehr Anlass für Klagen bestand. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Japaner nicht von ihren Chancen, vor einem (ausländischen) Gericht Recht zu erhalten, überzeugt waren und deswegen selten den Rechtsweg wählten. Die geringe Prozentzahl der japanischen Kläger stellt auch kein spezifisches Phänomen der deutschen Konsulargerichtsbarkeit dar, sondern findet sich auch bei anderen Konsulargerichten in Japan wieder. Insgesamt sollen nach einer Schätzung in der ganzen Laufzeit der Extraterritorialität in Japan nicht mehr als 3.500 gemischte Fälle von klagenden Japanern in allen Konsulargerichten der 16 westlichen Vertragspartner verhandelt worden sein.³⁵

Eine genauere Analyse der drei Fallkategorien Zivilrecht, Strafrecht und Freiwillige Gerichtsbarkeit könnte die soziale, wirtschaftliche und juristische Funktion der deutschen Konsulargerichtsbarkeit in Japan besser erklären. Strafrechtsfälle wurden nach dem preußischen Konsularrechtsgesetz vom 29. Juni 1865 in drei Kategorien eingeteilt, die der preußischen Rechtspraxis folgten. Die Kategorien reflektieren die Schwere der Straftat und wurden entsprechend in den jährlichen Reportagen aufgeführt: Der Konsul ist als Einzelrichter für die strafbare Handlung zuständig (§ 39), das Konsulargericht ist für die Verbrechen und Vergehen „der Gerichtsabtheilungen“ zuständig (§ 40), und bei strafbaren Handlungen, die der schwurgerichtlichen Kompetenz unterliegen, soll der Konsul lediglich die Voruntersuchungen führen (§ 41). Die Hauptuntersuchung selbst soll dann vor dem Kreis- und Schwurgericht „des Inlandes“ stattfinden. Im Zeitraum 1874–1881 entfielen etwa jeweils die Hälfte der Strafrechtsfälle auf die beiden ersten Kategorien des Konsuls als Einzelrichter (§ 39) und des Konsulatsgerichts (§ 40). Das Konsulatsgericht bestand nach § 9 des Konsulatsgesetzes aus dem Konsul als Vorsitzendem und „zwei Beisitzern, welche der Konsul aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks ernannt.“ Tatsächlich wurden die Listen der Namen der Beisitzer häufig von den Konsulaten nach Berlin geschickt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Konsulatsgerichte in der dafür vorgesehenen Form zusammenkamen. Englischsprachige Presseberichte zu den Entscheidungsfindungen der Imperial German Consular Courts enthielten auch jeweils die Namen der Beisitzer unter der Bezeichnung „assessors“. Schwurgerichtsfälle kamen in Yokohama insgesamt dreimal in den Jahren 1874–1875 vor und lassen sich danach nicht mehr nachweisen, sodass Deutsche wahrscheinlich keine Kapitalverbrechen nach 1875 verübt haben. Dies suggeriert auch die Abwesenheit von entsprechenden Zeitungsartikeln zu diesem Thema. Leider sind die deutschen Gerichtsfalltabellen, im Gegensatz zu den amerikanischen Konsulatsberichten, nicht spezifisch genug, um nach der Anklageart unterscheiden zu können. Wir wissen jedoch, dass der deutsche Konsul bestimmen durfte, welche Personen in seinem Bezirk die Funktionen eines Rechtsanwalts des Beklagten ausüben durften (§ 15).

35 CHANG (Fn. 4) 120–123.

Bis zum neuen Konsularrechtsgesetz von 1879 gliederte man die Berichtsergebnisse der Zivilprozesse folgendermaßen: „1 Gewöhnliche Prozesse (a) Bagatellsachen, (b) Injuriensachen, (c) Ehesachen, (d) andere Prozesse, 2 Concurse und 3 Subhastationen [Zwangsversteigerungen].“ In fast allen Jahren tauchen in Yokohama die meisten Fälle in der Kategorie „andere Prozesse“ auf (gesamt 166), gefolgt von den Bagatellsachen (gesamt 53). Im Untersuchungszeitraum kamen insgesamt 13 Konkursfälle und 2 Ehesachen vor das deutsche Gericht. Sogenannte Injuriensachen sind nur in einem einzigen Jahr, nämlich 1876, verzeichnet, aber dafür dann gleich 9 Verfahren auf einmal, sodass es sich um einen zusammenhängenden größeren Streitkomplex mit Folgeverhandlungen gehandelt haben könnte.

*Tabelle 2: Überblick über die Fälle der deutschen Konsulargerichtsbarkeit in Yokohama, 1874–1881*³⁶

Yokohama (Generalkonsulat):			
	I Zivilsachen (Neu)	II Untersuchungen (Strafsachen)	Freiwillige Gerichtsbarkeit
1874	59	14	185
1875	30	10	165
1876	74	9	70
1877	24	12	130
1878	24	12	121
1879	32	5	67
1880	30	10	k. A.
1881	37	6	166
Gesamt	310	78	904
Hyogo-Osaka (1873–1881):			
	49	33	794

Der Unterschied in der Zahl der verhandelten Fälle zwischen Yokohama und dem deutschen Konsulardistrikt von Hyogo-Osaka hinsichtlich der Zivil- und Straffälle zwischen 1874 und 1881 ist signifikant. 310 Zivilsachen in Yokohama stehen 42 in Hyogo-Osaka gegenüber. Bei den strafrechtlichen „Untersuchungen“ ist das Verhältnis 78 zu 28. Das zum Generalkonsulat erhobene Yokohama spielte damit als Standort des Konsulargerichts eine herausragende Rolle für die deutsche Gemeinde. Bei der sogenannten „freiwilligen Gerichtsbarkeit“ beträgt der Unterschied zwischen beiden Standorten nur 904 gegenüber 674 Einträgen und fällt deutlich geringer aus. Die Konsulargerichtsgesetze

³⁶ Quelle: Politisches Archiv Auswärtiges Amt Berlin, Jährliche Konsulatsberichte und Anhang Tabellen zur Konsulatsgerichtsbarkeit, Yokohama R 252.882–884. Für weitere deutsche Konsulate in Japan siehe Osaka, Kobe und Hyogo R 252.869–871, Nagasaki R 252.876–880.

definieren dabei nicht genauer, was in die Rubrik dieser „freiwilligen Gerichtsbarkeit“ fällt. Die deutschen Konsularberichte zeigen, worum es sich dabei meistens handelte, nämlich überwiegend um notarielle Funktionen: Grundbucheinträge, Beglaubigungen, Eheschließungen, Geburten und Sterberegistereintragungen, Testamente, Zeugnisse, Pässe, Reklamationen und Mahnsachen. Vielleicht wurden diese juristischen Alltagsarbeiten lokal im Konsularbezirk erledigt, und man zog bei richtigen Rechtsstreitigkeiten eher vor das Generalkonsulat in Yokohama?

Einen Hinweis auf die Bedeutung japanischer Städte für die Konsulargerichtsbarkeit bietet auch der Blick auf die Bevölkerungszahlen. Yokohama diente Japan vor allem als bedeutender Exporthafen von Textilien wie Seide und zählte 1901 193.000 Einwohner. Im Jahre 1878 lebten dort 3.085 Ausländer, davon etwa 1.500 Westler. Kobe, obwohl 10 Jahre später als Yokohama zum Vertragshafen erklärt, diente vor allem als Importhafen und hatte im gleichen Jahr 1901 eine leicht höhere Gesamtbevölkerung von 215.000 Einwohnern. Nach einer Schätzung aus dem Jahre 1899 gab es dort etwa 2.000 Ausländer, davon die Hälfte Chinesen, 534 Briten, 155 Amerikaner und 134 Deutsche. Nagasaki, die traditionelle internationale Hafenstadt der Edo-Zeit, war deutlich kleiner als die anderen beiden Vertragshäfen mit 107.000 Einwohnern im Jahr 1901 und 606 Westlern im Jahre 1898.³⁷ Eine spätere deutsche diplomatische Quelle geht 1907 von höheren deutschen Einwohnerzahlen aus, nämlich von 357 Personen für Yokohama, 220 für Kobe und 25 für Nagasaki. Bei deutschem Schiffsverkehr in Tonnen liege Kobe seit „einigen Jahren“ vor den anderen Städten, und auch schon 1903 habe das Verhältnis der Schiffstonnen von 436.991 für Kobe, über 293.576 Tonnen für Yokohama bis zu 286.122 für Nagasaki gelegen. Die deutschen Schiffe legten lediglich zur Aufnahme von Kohlen in Nagasaki an und führen diesen selten als Zielhafen an. Dies drücke sich auch im Handel mit Deutschland aus, in dem 1907 Yokohama und Kobe in den Einfuhren gleichauf lägen, Kobe jedoch bei den Ausfuhren führe. 1903 habe Yokohama bei den Einfuhren (nach Warenwert) noch vor Kobe gelegen. Kobe boomte dann Anfang des 20. Jahrhunderts und beherbergte 25 deutsche Firmen mit 110 Angestellten, die 15 % des Außenhandels in Kobe bestritten.³⁸ Nach amtlichen Statistiken war Yokohamas deutsche Einwohnerzahl (220) auch schon 1881 nachweislich höher als diejenige Kobes (53), was die Anzahl der Straf- und Zivilfälle erklären könnte, wohingegen die relativ ausgeglichenen wirtschaftlichen Aktivitäten in beiden Städten die geringeren Unterschiede in der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitbegründen könnten.³⁹ Festzuhalten ist auch, dass die diplomatische Vertretung in Yokohama mit mehr Personal ausgestattet

37 CHANG (Fn. 4) 19–20.

38 Politisches Archiv Auswärtiges Amt, R 141.900, Kobe, 24. Juni 1908 [an Reichskanzler von Bülow].

39 GAIMU-SHŌ KIROKU, *Honpō kaku minato kyoryū gaikoku-jin kosū kuchikazu torishirabe ichi-ken* [Eine Untersuchung der Anzahl ausländischer Haushalte und Personen, die in japanischen Häfen ansässig sind].

war als das Konsulat in Kobe, welches noch nach der Jahrhundertwende nur einen hauptamtlichen Beamten und einen professionellen Dolmetscher beschäftigte, und das Generalkonsulat in Yokohama somit leichter in der Lage war, Prozesse durchzuführen.⁴⁰

Im Vergleich zu Yokohama und Kobe lag Nagasaki hinsichtlich der Größe der deutschen Kolonie weit abgeschlagen dahinter. Dort saßen nur drei deutsche Firmen, und laut der ersten Erfassung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870 lebten 17 deutsche „Köpfe“ innerhalb einer westlichen Ausländergemeinde von 188 Personen. In Nagasaki sollten dann im 19. Jahrhundert nie mehr als 30 Deutsche leben. Konsulargerichtsfälle wurden daher selten aufgezeichnet, und wenn ausnahmsweise von diesen berichtet wurde wie im Jahr 1890, handelte es sich um bürgerliche Rechtstreitigkeiten, die sich gütlich regeln ließen.⁴¹ Im letzten Jahr der Extraterritorialität in Nagasaki kam es 1899 zu einem „ordentlichen Prozess“, einem Arrest/einer einstweiliger Verfügung und zwei Vormundschafts- oder Pflugschaftsfällen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit.⁴²

Was die deutschen Konsulargerichtsbarkeitzahlen betrifft, könnte man Nagasaki also getrost vernachlässigen, wenn es dort nicht zu einer interessanten Kooperation zwischen den Westmächten gekommen wäre. Das deutsche Konsulat übernahm dort nämlich auch die Verantwortung für die konsulargerichtlichen Angelegenheiten Italiens und Schweden-Norwegens und manchmal berichtete es auch über entsprechende Gerichtsfälle beispielsweise mit Italienern. Der juristisch ausgebildete deutsche Generalkonsul Georg Coates (1853–1924, Japan 1886–1887, 1899–1902), dessen Vater Fabrikbesitzer und gebürtiger Engländer war, beantragte deswegen in einem Schreiben an den Reichskanzler 1900 eine Befreiung des deutschen Konsuls in Nagasaki von Diensten für andere Länder mit der Begründung:

„Nach dem Aufhören der konsularischen Gerichtsbarkeit dürfte es für die in Frage kommenden Mächte kaum mehr Schwierigkeiten bereiten, unter den in Japan ansässigen Kaufleuten geeignete Persönlichkeiten zur Uebernahme ihrer Konsularbehörden ausfindig zu machen.“⁴³

Nach 1895 wurden die Konsulate in Taiwan seitens Deutschlands als Teil Japans behandelt, und daher übertrug man die Geltung der deutsch-japanischen Verträge auf diese Territorien. Die entsprechenden jährlichen Konsulatsberichte enthalten daher auch Information zur lokalen deutschen Konsulatsgerichtsbarkeit. Auch hier waren die Zahlen gering, und es wurde darüber beraten kleine Konsulate, beispielsweise in Tamsui, ganz zu schließen.⁴⁴

40 Politisches Archiv Auswärtiges Amt (Fn. 38).

41 Politisches Archiv Auswärtiges Amt, R 252.877, 11. Februar 1890.

42 Politisches Archiv Auswärtiges Amt, R 252.880, Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte in dem Bezirke des Konsulargerichts.

43 Politisches Archiv Auswärtiges Amt, 1. Mai 1900.

44 Politisches Archiv Auswärtiges Amt, R 252.894–896.

2. Deutsche Gerichtsfälle in Japan – Beispiele

Selbst wenn die noch vorhandene diplomatische deutsche Korrespondenz zu Japan meist nur Statistiken zu bieten hat und im Gegensatz zu den britischen und amerikanischen diplomatischen Archiven wenig über konkrete Gerichtsfälle aussagt, kann man den Zeitungen, die Ende des 19. Jahrhunderts in westlichen Sprachen oder auf Japanisch erschienen, Gerichtsfälle der deutschen Konsulatsgerichte entnehmen, die im Folgenden näher beschrieben werden sollen. Zum Überblick erfolgt zuerst eine Tabelle aller Fälle, die 1870–1881 in der *Japan Weekly Mail* erwähnt wurden.

Tabelle 3: Gerichtsfälle am Deutschen Konsulatsgericht (*Imperial German Consular Court*) in der *Japan Weekly Mail*, 1870–1881

Datum	Gegenstand	Parteien / Angeklagte (Kläger vs. Beklagte)	Quelle JWM (Vol.; S.)
12.3.1870	Schadensersatz für 717 piculs verlorenen Reis	<i>N.P. Kingdon vs. Kapitän Wesenberg</i>	1; 87
4. u. 11.2.1871	Forderung \$ 9.000	<i>Walsh Hall & Co. vs. Rothmund & Co</i> (<i>Nordeutsches KG</i>)	3; 62, 71
26.8.1871	Forderung \$ 28.000	<i>Hongkong & Shanghai Bank vs E. Seyd & Co</i>	4; 490
12.9.1874	Forderung \$ 24,75	<i>Roe, Pratt & Co. vs. Helm</i>	10; 735
12.9.1874	Forderung \$ 15	<i>F. Bleifts vs F. Douglas</i>	10; 735
12.9.1874	Misshandlung Coolies Strafgeld \$ 5 Schmerz.geld \$ 4,75	<i>Jap. Regierung vs. Rothmund</i>	10; 735
26.9.1874	Misshandlung Coolies (zurückgewiesen)	<i>Jap. Regierung vs. Hohnholz</i>	10; 779
18.2.1875	Forderung \$ 100	<i>Takahatomi Tonekichi vs Rothkugel</i>	11; 144
19. u. 26.6.1875	Forderung \$ 2.825	<i>Simon Evers & Co. vs. G. Dau</i>	11; 541, 559
26.6.1875	Forderung 1000 yen	<i>K. Ōkura & Co. vs. Busch Schraub & Co.</i>	11; 559
24.7.1875	Diffamierung Schmerzensgeld \$ 10	<i>Hohnholz vs. Lolz</i>	12; 639
18.12.1875	Diebstahl 3 Ballen Seide \$ 150	<i>Heinrich Willemsen</i>	12; 1128
25.3.1876	Diffamierung Strafgeld \$ 5	<i>Frederick Bachmann</i>	13; 277
27.5.1876	Forderung \$ 25	<i>A. Lubourski vs. P. Bohm</i>	13; 475
3.6.1876	Tätlichkeit Strafgeld 100 Mark	<i>Nicolaus Steinbring vs. Friederich Nolting</i>	13; 500
1.7.1876	Forderung \$ 241	<i>F. W. Holm vs. H.W. Hohnholz & Co.</i>	14; 595, 692
16.6.1877	Forderung \$ 150	<i>Ōhama Chūsaburō vs Schinne and Francke</i>	16; 505
22.9.1877	Veruntreuung \$ 254	<i>M.Copeland and Wiegand vs. Theodor Wilhelm Holm</i>	17; 831
22.9 u. 24.11.1877	Forderung \$ 645	<i>L.P. Moore vs. Busch Schraub & Co.</i>	17; 831, 1070
29.9.1877	Tätlichkeit Strafgeld \$ 1	<i>Aaron Cohen vs. E.A. Sanders</i>	17; 854
29.9.1877	Beleidigung Strafgeld 75 Mark	<i>Kapitän Schmidt vs. Albert Anderson</i>	17; 854

Datum	Gegenstand	Parteien /Angeklagte (Kläger vs. Beklagte)	Quelle JWM (Vol.; S.)
29.9.1877	Forderung \$ 107	<i>Shimizu Seikichi vs P. Bohm</i>	17; 854
13. u. 20.10.1877	Schießerei	<i>Theodor Wilhelm Holm</i>	17; 913, 943
27.10.1877	Forderung \$ 1804	<i>Nishida Kinbei vs. Busch, Schraub & Co.</i>	17; 968
3.11.1877	Tätlichkeit (zurückgewiesen)	<i>Chinese cabin boy, Kapitän eines dt. Schooners</i>	17; 993
15.3.1879	Forderung \$ 200	<i>G.W. Miller vs. F. Douglas</i>	21; 331
15.3.1879	Forderung \$ 74	<i>Christian Thomsen vs. C.T. Nickel</i>	21; 332,
15.11.1879	Forderung 41 Yen	<i>H. B. Walker vs. Stillfried and Anderson</i>	23; 1536
3., 10., 17.1.1880	Forderung \$ 147,50	<i>Frantz Baron Stillfried vs. (Stillfried and) H. Andersen</i>	24; 15, 43, 78, 81
17. u. 24.1.1880	Forderung 72 Yen	<i>Kurata Masakichi vs. H. W. Hohnholz</i>	24; 80, 111
17.1.1880	Schulden \$ 150 mit 12 % jährl. Zinsen	<i>Pow Kong vs C. Seitz</i>	24; 80
17.1.1880	Forderung \$ 53	<i>H.W. Hohnholz & Co vs. Mrs C. Roepke</i>	24; 80
17.1.1880	Forderung \$ 220 plus Zinsen für \$ 200	<i>Jas. Winstranley vs. C.Seitz</i>	24; 81
24.1.1880	Forderung \$ 179	<i>T.H. Tripler, M.D. vs. C. Seitz</i>	24; 111
31.1.1880	Bestechung; 15 Monate Abonne- mentspreis, ca. \$ 38	<i>Joseph Heid</i>	24; 141
8.5.1880	Forderung \$ 241 \$ 98 Schadensersatz, \$ 143 Zahlung	<i>H. Cook vs. W.H. Hohnholz</i>	25; 606
29.5.1880	Tätlichkeit; Strafgeld 800 Mark (\$ 200)	<i>Berlowitz vs. Chas Seitz</i>	25; 707
26.3.1881		<i>Bair vs. Leibscher</i>	27; 330

Die *Japan Weekly Mail* wurde in Japan durchgehend von 1870 bis 1917 publiziert und gehörte damit neben der *The Japan Gazette*, 1867–1923, und dem *Japan Herald*, 1861–1914, zu einer der drei größten englischsprachigen Japanzeitungen der damaligen Zeit. Die *Deutsche Japan-Post* erschien nur von 1902 bis 1914 und das französische Blatt *L’Echo du Japon* von 1870 bis 1885. Dieses ist jedoch hinsichtlich der deutschen Konsulargerichtsbarkeit von geringerer Relevanz. Die Beschränkung auf die Zeit bis 1881 erfolgte hier, da dieser Zeitraum mit dem der oben bearbeiteten erhaltenen Konsulatsstatistiken identisch ist. Zudem finden danach deutlich weniger deutsche Fälle in der Presse Erwähnung. Die Berichterstattung beschränkt sich später auf die großen spektakulären Fälle.

In den folgenden Jahren waren die wichtigsten in der *Japan Weekly Mail* erwähnten Gerichtsfälle mit Bezug zu Deutschen:

- 1884: Mord an einem deutschen Polizisten in Hakodate während einer Auseinandersetzung zwischen spanischen und französischen Matrosen. Dies wurde in den spanischen und französischen Konsulaten verhandelt.⁴⁵

45 The Japan Weekly Mail (Fn. 19) 1884, Bd. 35, 360, 377, 387.

- 1885: Bankrott der deutschen Firma Reimers & Co. Gerichtsfall zwischen der Chartered Bank und der Hongkong und Shanghai Bank in dem H.B.M. Konsulatsgericht Ihrer britischen Majestät⁴⁶
- 1887: Kollision zwischen einem britischem Dampfer und einer deutschen Barke, die in zwei britischen Gerichten (Seegericht und H.B.M. Konsulatsgericht) verhandelt wurde⁴⁷
- 1888: Schießerei, Anklage gegen Herman Marbs im Kaiserlich Deutschen Konsulargericht⁴⁸
- 1888 Körperverletzung, verhandelt im britischen Konsulatsgericht mit A. Slavig⁴⁹
- 1893: Mord an Johannes Schowenberg durch einen „Riksha Kuli“ (Jinrikisha Coolie) im Distriktgericht Yokohama (Chihō Saibansho)⁵⁰
- 1893: Mord an Carstens, im Obersten Gerichtshof⁵¹
- 1894: Unterschlagung, Carl Friedrich Reimers im deutschen Konsulatsgericht für Hyogo und Osaka.⁵²

Ein erster Überblick über die obige Fallliste bestätigt, dass es nicht die deutsch-japanischen Fälle waren, die die Gerichte und die westliche Öffentlichkeit vor Ort beschäftigten. Aber auch selbst in den zeitgenössischen Standardausgaben der damaligen Zeitungen ist sehr wenig zu deutsch-japanischen Gerichtsällen zu finden. Die publizierten Quellenverzeichnisse des japanischen Außenministeriums sind in dieser Hinsicht auch nicht viel ergiebiger, im Gegensatz zu der weitaus höheren Frequenz der chinesisch-japanischen Gerichtsprobleme.

Die wenigen deutsch-japanischen Gerichtsfälle können hier jetzt angesprochen werden. Am interessantesten erscheinen zwei Klagen der „japanischen Regierung“ gegen zwei deutsche Reichsangehörige im September 1874. Man könnte dabei vermuten, dass es sich hier um einen politischen Akt handelte, der Ausländern Respekt gegenüber der japanischen arbeitenden Bevölkerung einflößen sollte. Es war nämlich das Präpekturbüro (*kenchō*), welches für die eigentlich betroffenen Japaner die Anklage erhob. Der angeklagte Rothmund musste eine Strafe von \$ 5 und eine Entschädigung für Arztkosten von \$ 4,75 zahlen, weil er seine Arbeiter geschlagen hatte, die sich angeblich weigerten zu arbeiten. Im anderen Fall entrüstete sich der deutsche Richter, dass der japanische Polizeiinspektor es überhaupt zu einer Anklage hatte kommen lassen, wenn der „Riksha Kuli“ noch nicht einmal in der Lage sei, den deutschen Beschuldigten zu identifizieren, „thus causing inconvenience to innocent persons, and taking up uselessly the ti-

46 The Japan Weekly Mail (Fn. 19) 1885, Bd. 36, 205, 232, 280, 301, 238.

47 The Japan Weekly Mail (Fn. 19) 1887, Bd. 41, 428; The Japan Weekly Mail (Fn. 19) 1888, Bd. 42, 231.

48 The Japan Weekly Mail (Fn. 19) 1888, Bd. 42, 207.

49 The Japan Weekly Mail (Fn. 19) 1888, Bd. 42, 327.

50 The Japan Weekly Mail (Fn. 19) 1893, Bd. 54, 116 und Bd. 55, 400.

51 The Japan Weekly Mail (Fn. 19) 1893, Bd. 54, 259, 283, 294.

52 The Japan Weekly Mail (Fn. 19) 1894, Bd. 57, 251.

me of the Court.“⁵³ Auch die finanziellen Forderungen japanischer Kläger gegen Deutsche wurden fallspezifisch gehandhabt. Am einfachsten ließ sich die Forderung der Firma Ōkura gegen Busch, Schraub und Co. eintreiben, da diese schriftlich fixiert worden war, und es keinen Zweifel daran gab, dass keine Warenlieferung stattgefunden hatte. Die Ausrede des Beklagten, ihm sei seine Schuld von dem inzwischen in London tätigen Partner erlassen worden, wurde vom Gericht als nicht glaubwürdig zurückgewiesen, und er musste die strittigen 1.000 Yen zahlen. Als Anwalt für den japanischen Kläger in diesem und in anderen Fällen trat übrigens Herr Motz vom „Judicial Court of Kanagawa“ in Erscheinung. Offensichtlich handelte es sich dabei um einen Ausländer, der für das dortige Gericht arbeitete, vielleicht sogar um einen Deutschen. Bei Fällen zwischen westlichen Ausländern und Deutschen finden die auch in den anderen Konsulargerichten arbeitenden angelsächsischen Anwälte Erwähnung, wie der in Japan viele Jahre sehr aktive Jurist Montague Kirkwood (1850–1926). Möglicherweise bestanden manche Konsulargerichte auf der Beauftragung westlicher Rechtsanwälte. Für diplomatischen Schriftwechsel sorgte 1876 die Ablehnung eines japanischen Rechtsanwaltes (*daigenin*) eines japanischen Klägers durch das deutsche Gericht in Kobe.⁵⁴ Das im Jahre 1884 erschienene Standardwerk zur deutschen Konsulargerichtsbarkeit enthält die Ausführungsbestimmungen des Gesetzeswerks von 1879. Es steht da zu lesen:

„Selbstverständlich wird nicht die für inländische Rechtsanwälte vorgeschriebene Befähigung verlangt werden können. Auch der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wo geeignete Personen mit juristischer Vorbildung nicht vorhanden sind, können die Konsuln unter Umständen auch aus anderen Berufsklassen zuverlässige Personen, welche die nöthige Geschäftskenntniß besitzen, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulassen. Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt.“⁵⁵

Abgewiesen wurde 1877 ein ähnlich gelagerter Fall wie oben, weil der Kläger Chūsaburō Ōhama den Schaden nicht beweisen konnte, der durch den Lieferausfall entstanden sei. Zu einem außergerichtlichen Vergleich kam es zwischen dem Zimmerer Seikichi Shimizu und P. Bohm für Arbeiten an einem Haus, mit denen der deutsche Beklagte nicht zufrieden war. Die Forderung nach Rückgabe einer Kautions von \$ 100 für die Lieferung von gefärbter italienischer Baumwolle von Takahatomi gegen Rothkugel wurde zurückgestellt, da man einem beim japanischem Gericht in Tokyo anhängigen weiteren Fall zwischen den beiden Kontrahenten nicht vorgreifen und erst einmal diese japanische Gerichtsentscheidung abwarten wollte.

Ein interessanter Fall mit deutsch-japanischer Problematik, bei dem ein national bedingtes unterschiedliches Strafmaß angelegt wurde, war der Diebstahlfall Joseph Heid

53 The Japan Weekly Mail (Fn. 19) 1874, Bd. 10, 735, 779.

54 GAIMU-SHŌ (Hrsg.), *Nihon gaikō monjo* [Diplomatische Schriften Japans], Bd. 9, 701, zitiert in KATŌ (Fn. 25) 301–361.

55 P. K. L. ZORN, Die Konsulargesetzgebung des deutschen Reiches (Berlin 1884) 305.

von 1880. Dieser hatte einen japanischen Zeitungsjungen namens Ozawa angestiftet, ihm täglich eine Ausgabe der Zeitung *Japan Gazette* zu entwenden, wofür er dann anstatt des regulären Preises von 2,5 Yen nur einen Yen pro Monat zahlte und die Zeitung dann in seinem Wirtshaus auslegte. Heids Ausrede, in Deutschland sei es eben üblich, dass Zeitungsjungen umsonst Kopien bekämen, deswegen sei er nie auf den Gedanken gekommen, es handle sich um gestohlene Ware, wurde von Richter Zappe als unglaublich zurückgewiesen, da er doch inzwischen lange genug in Yokohama lebe und wisse, dass in Japan dieser Brauch nicht existiere. Aufgrund von Artikel 259 des Strafgesetzbuches zum Kauf von gestohlenen Gütern erhielt Heid eine Gefängnisstrafe von 7 Tagen. Der Zeitungsverteiler Ozawa hingegen erhielt von einem japanischen Gericht aufgrund des geltenden japanischen Strafrechts eine Zuchthausstrafe von einem Jahr, da er seinen Arbeitgeber bestohlen hatte.⁵⁶

Die in der Zeitung *Japan Weekly Mail* erwähnten Fälle behandelten in ihrer Mehrzahl kommerzielle Nachrichten wie Streit um Zahlungen aller Art. Dies diente durchaus auch als aktuelles Barometer, was die Kreditwürdigkeit von Mitgliedern der ausländischen Gemeinde betraf. Gleichzeitig wurde der Leser vor Personen gewarnt, die Zahlungsschwierigkeiten hatten. Im Jahre 1880 tauchte beispielsweise ein C. Seitz in drei Fällen entweder als Beklagter oder als Kläger auf. Jedes Mal ging es um das gleiche Problem. Entweder konnte oder wollte er seine Rechnungen nicht begleichen, und in allen Fällen entschied das von Generalkonsul Eduard Zappe geleitete Gericht, dass Kapitän Seitz zahlen müsse. So erhielt der Geldwechsler Pow Kong \$ 150 mit Jahreszinsen von 12 %, J. Winstanley den Betrag von \$ 220 plus Jahreszinsen von 6 % und der Arzt T. H. Tripler für die Entbindung der Frau Seitz und weitere Besuche \$ 179. In allen Fällen hatte Kapitän Seitz auch die Gerichtskosten zu tragen. Seine Entschuldigungen variierten dabei von Fall zu Fall. Einmal erschien er erst gar nicht vor Gericht und ließ sich nicht einmal vertreten. Man könnte Kapitän Seitz für einen finanziellen Pechvogel halten, der seine Schulden nicht im Griff hatte, wenn sich da nicht im selben Jahr noch ein weiterer Fall mit einem Angeklagten „Chas Seitz“ in der Presse finden würde. Hierbei handelte es sich um eine versuchte Körperverletzung gegen einen Herrn Berlowitz, weil dieser, so Seitz, angeblich das Wohnhaus von Seitz als Hurenhaus bezeichnet habe.⁵⁷

3. *Einschätzung der deutschen Gerichtsfälle*

Gab es nun Unterschiede in den Entscheidungen oder Entscheidungsprozessen des deutschen Konsulatsgerichts, die in der Nationalität des Klägers begründet lagen? Die Ant-

56 Eine der Begründungen von Kaoru Inoue für die Notwendigkeit der Vertragsrevisionen war die unterschiedliche Behandlung von Ausländern und Japanern für die selben Delikte. P. PANTZER/S. SAALER, *Japanische Impressionen eines Kaiserlichen Gesandten – Karl von Eisendecker im Japan der Meiji-Zeit* (München 2007) 29.

57 *The Japan Weekly Mail* (Fn. 19) Bd. 24, 80, 81, 111; *The Japan Weekly Mail* (Fn. 19) Bd. 25, 707.

wort darauf erscheint mir nicht eindeutig, wobei mir zwei Problembereiche auffallen: Sprache und Religion. Überwiegend scheint die Gerichtssprache Deutsch gewesen zu sein, was natürlich zu Missverständnissen geführt haben und dem „Muttersprachler“ Vorteile verschafft haben könnte. Konsul Eduard Zappe, der sein Studium 1862–1864 an der Marineakademie in Greenwich mit dem Titel eines Assistant Masters ablegte und vorher ab 1859 bei der West India Steam Navigation Company angestellt war, konnte offensichtlich Englisch. Seine Gerichtsurteile ergingen aber anscheinend in deutscher Sprache, denn die *Japan Weekly Mail* schrieb mehrmals unter den Reportagen, dass die Leser auf eine Urteilsbegründung warten müssen, bis diese für die nächste Ausgabe übersetzt sei, und bei einem Gerichtsfall bedankte sich ein Teilnehmer explizit dafür, in der englischen Sprache sprechen zu dürfen.⁵⁸ Namentlich wurde nur einmal ein Übersetzer mit Namen Maack erwähnt, der William Smith in Englisch befragte. Da in diesem Fall der Gerichtsvorsitz vom geschäftsführenden Konsul Schaeffer geführt wurde, ist zu vermuten, dass Richter Zappe seine Befragungen teilweise in Englisch durchgeführt hat. Manchmal finden sich auch bei anderen nicht-englischsprachigen Konsulatsgerichten Angaben wie diejenige, dass beispielsweise im italienischen Konsulatsgericht heute eine Verhandlung in französischer Sprache stattgefunden habe, oder dass als Richter des dänischen Konsulatsgerichts, welches zeitweise über keinen hauptamtlichen Konsul verfügte, mal der deutsche, mal der britische Konsul als Richter im Einsatz war.⁵⁹

Im Gegensatz zum Aspekt der Sprache ist „Religion“ (man könnte es auch „Zivilisation“ nennen) ein eher unerwartetes Problemthema. Wenn schriftliche Verträge und Vereinbarungen vorlagen, war es relativ einfach, „das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht“ (§ 3 KonsGG) anzuwenden. In vier Gerichtsfällen in den Jahren 1876, 1877 und 1880 kam das Gericht aber zu seltsam anmutenden salomonischen Urteilen, in denen es angab, nicht genau urteilen zu können, welche Version die richtige sei. Es bestimmte einen der Beteiligten, innerhalb einer festgelegten Frist einen Eid (*oath*) zu schwören, wenn er seiner Sache sicher sei. Wie der genaue Wortlaut dieses Eides aussah, kann nicht rekonstruiert werden, aber „the bible“ ist in einem anderen Eideskontext erwähnt, so dass hier eine religiöse Eidesformel plausibel erscheint. Mitarbeiter der deutschen Konsulargerichte mussten bei ihrer Vereidigung schwören: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden [...] so wahr mir Gott helfe.“⁶⁰

In keinem der Fälle war ein asiatischer Prozessbeteiligter involviert, so dass es sich hier wohl um eine Rechtsregel für christliche Ehrenmänner handelte. Ein Artikel der Zeitung kritisierte die japanische Gerichtsbarkeit genau in diesem Punkt:

58 „Eduard Zappe“, in: Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 5 (Paderborn; Band noch nicht erschienen). Auskunft durch das Auswärtige Amt.

59 The Japan Weekly Mail (Fn. 19) 1876, Bd. 13, 475. The Japan Weekly Mail (Fn. 19) 1875, Bd. 11–12, 206.

60 Zorn (Fn. 55) 305.

“What shall we think of the cavilling at justice in Japanese Courts – and they are very far from being without reproach – when we are reminded of a state of things where, in the Courts to which Christian suitors must bring their complaints, the oath of a Christian weighs not a feather”?⁶¹

Der wichtigste Fall deutscher Straftäter im Untersuchungszeitraum wurde übrigens nicht vor einem deutschen Konsulargericht verhandelt. Als es bei einem Übergriff von deutschen auf französische Matrosen zu Verletzten kam, von denen einer verstarb, wurden die Beschuldigten nach Deutschland transportiert, um vor einem dortigen Gericht zur Verantwortung gezogen zu werden.⁶² Die Ermordung eines deutschen Polizisten in Hakodate durch französische und spanische Matrosen beschäftigte dagegen in 1884 die jeweiligen Konsulatsgerichte der beiden Nationen.⁶³

Relativ selten sind Anklagen gegen Deutsche wegen Tätlichkeiten aller Art oder Trunkenheit, die sich in den britischen und amerikanischen Konsulatsgerichten häuften, weil das Extraterritorialitätsprinzip auf Schiffe angewandt wurde. D. h. bei der Verfolgung einer Straftat oder Körperverletzung auf einem Schiff galt nicht mehr das Nationalitätsprinzip der Extraterritorialität, sondern das Territorialitätsprinzip des gewöhnlichen internationalen Rechts, sodass die Nationalität des Schiffes das Gesetz bestimmte. Dieses Thema wurde durchaus auch unter den Vertragsmächten kontrovers diskutiert. Erst 1891 kam die amerikanische Regierung endgültig zu dem Schluss, dass

“a foreign seaman duly enrolled on an American merchant vessel, is subject to the laws and entitled to the protection of the United States to precisely the same extent that a native-born seaman would be, during the period of his service; that although not an American citizen, he is unquestionably an American seaman”.⁶⁴

Der deutsche Staatsangehörige Fullert, der auf einem Schiff mit US-Flagge einem Offizier geholfen hatte zu desertieren, wurde zwar vom amerikanischen Konsulargericht verurteilt, jedoch wurde das Urteil später wieder aufgehoben, weil das Schiff nicht legal in den Vereinigten Staaten registriert war und damit keinen Rechtsschutz beanspruchen konnte.⁶⁵ Wesentlich mehr britische als deutsche Schiffe legten in japanischen Häfen an, was durch die höhere Anzahl von britischen Matrosen auch die höhere Anzahl an Straftaten erklärte. Der Kanadier John M. Ross, der sich für einen britischen Staatsbürger hielt, wurde trotzdem vom US-Konsulatsgericht zu Tode verurteilt, da er einen Mord auf einem amerikanischen Schiff im Hafen von Yokohama verübt hatte. Das britische Konsu-

61 The Japan Weekly Mail (Fn. 19) 1881, Bd. 27, 66–68.

62 The Japan Weekly Mail (Fn. 19) 1878, Bd. 18, 81, 82.

63 The Japan Weekly Mail (Fn. 19) 1884, Bd. 35, 360, 377, 380.

64 F. JONES, *Extraterritoriality in Japan and the diplomatic relations resulting in its abolition, 1853–1899* (New Haven 1931) 60–61.

65 JONES (Fn.64) 61.

lat bestritt die Zuständigkeit der Amerikaner.⁶⁶ Die japanische Regierung stellte sich in den 1880er Jahren auf den Standpunkt, dass Straftaten von Ausländern auf japanischen Schiffen in japanischen Häfen nicht unter das Recht der Extraterritorialität der „Ungleichen Verträge“, sondern entsprechend unter das Internationale Seerecht zu fallen hätten.

In einem anderen Fall hatte ein Deutscher namens „Dr. Kaufmann“, Fräulein Waka Uchida als Kindermädchen für eine Reise seiner Familie nach Europa engagiert und ihr eine Fahrkarte für die Rückreise nach Japan versprochen, ohne diese je zu bezahlen. Da der Däne E. de Bavier Bürge des Vertrages war, wurde er, statt Dr. Kaufmann, der Briefe nicht beantwortete, vom dänischen Konsulatsgericht verurteilt, den Preis von 172 Yen für die Rückreise zu erstatten.⁶⁷ Oscar Heeren, ein deutscher Staatsbürger, wohnhaft in Peru, hatte Pech mit seiner Klage gegen die japanische Regierung, an deren bürokratischen Hürden bei der Visaerteilung seine schon vereinbarte Einstellung von über 60 japanischen Arbeitern gescheitert war, wodurch ihm ein erheblicher Verlust entstanden war. Das japanische Gericht in Tokyo (*Tōkyō Jōtō Saiban-sho*) wies die Klage zurück, weil die japanische Regierung nicht verklagt werden könne, sondern nur spezifische Behörden, und die in diesem Fall zuständige Behörde sich weigere, die Klage zu beantworten.⁶⁸ Die Frage, inwieweit die Skepsis der lokalen Wirtschaftsgemeinde gegenüber der japanischen Rechtsprechung bis in die 1880er Jahre berechtigt gewesen sein mag, kann man anhand der vorliegenden Fälle nicht beantworten. Es scheint zumindest auf der offiziellen diplomatischen Ebene der Wunsch vorgeherrscht zu haben, bei alltäglichen Rechtsfragen eher zu kooperieren und die gegensätzlichen Sphären zu beachten.

4. Konsulargerichtsbarkeit in Korea, 1888 bis 1910

Im Gegensatz zu Japan kann die deutsche Konsulatsfallgerichtsbarkeit für Korea (fast) vollständig rekonstruiert werden. Kurz ausgedrückt: In Korea gab es (fast) keine juristischen Auseinandersetzungen mit deutschen Bürgern. Zivilsachen lassen sich im Durchschnitt höchstens dreimal im Jahr und Strafsachen höchstens zweimal im Jahr belegen. In den meisten Jahren war einfach überhaupt nichts los vor dem deutschen konsularen Kadi. Zusammenfassend gab es zwischen 1888 und 1912 (keine Angaben finden sich zu den Jahren 1903–1905) 21 Zivilfälle und 10 Strafverfahren. Immerhin wurden dazu noch 293 Einträge zur freiwilligen Gerichtsbarkeit verzeichnet. Die Begründung für die geringe Fallzahl erklärt sich nicht aus den harmonischen Beziehungen der Fremdensiedlung in Korea, sondern hat schlicht und ergreifend mit der verschwindend geringen Anzahl deutscher Anwohner und Besucher zu tun. In seinem Jahresbericht von 1901 schrieb Diplomat Weipert, dass die hauptsächliche Tätigkeit des kaiserlichen Konsulats zu Korea darin bestanden habe, an „seine Excellenz“ den Reichskanzler Graf von Bülow

66 “A Murderer from Japan: John M. Ross placed in the Albany Penitentiary”, *New York Times*, 15. April 1881.

67 *The Japan Weekly Mail* (Fn. 19) 1877, Bd. 16, 480, 505, 528.

68 *The Japan Weekly Mail* (Fn. 19) 1879, Bd. 22, 540.

zu berichten. Zum Jahresende waren in Korea in die deutschen Konsulatsmatrikel eingetragen: „19 selbstständige Reichsangehörige mit 4 Frauen und 8 Kindern“. Unter diesen wohnten beispielsweise in Seoul: 2 Konsulatsbeamte, 1 Hofarzt, 1 Kaufmann, 1 Musikinstrukteur, 2 Händler, eine im Palast beschäftigte Wirthschafterin und 1 „Schutzgenosse“ als Lehrer. In Chemulpo (heute Incheon), Fusan, Masampo, Chinnampo und Woensan wohnten auch noch Reichsangehörige und Schutzgenossen, von denen insgesamt 7 als Zollbeamte für die koreanische Regierung angestellt und nur 4 als Kaufleute tätig waren.⁶⁹ In Tangkogae beschäftigte ein deutsches Bergwerksunternehmen 6 Reichsangehörige und 1 Schutzgenossen.⁷⁰ Trotzdem wurde auch in Korea ernsthaft prozessiert. Berufungsverhandlungen im Jahr 1889 und 1896 gingen an das Reichsgericht nach Leipzig. 1890 wurde eine schwere Körperverletzung verhandelt. Eine Geldstrafe von 60 Mark musste der Österreicher Isaac Steinbeck 1891 an Major Lee wegen Beleidigung zahlen, und 60 Mark wurden 1893 in einer anderen Strafsache erhoben. 1909 kam es auch zu einer gerichtlichen Ehescheidung. Ab 1910 enthielt sich das Konsulatsgericht „instruktionsgemäß“ weiterer Gerichtsentscheidungen und regelte Zivil- und Strafsachen „gütlich“, führte jedoch weiterhin Statistiken zur freiwilligen Gerichtsbarkeit und notierte eine Zeugenaussage für ein Berliner Landgericht.⁷¹ Bei diesen wenigen Fällen sollte man vermuten, dass die Aufrechterhaltung der Extraterritorialität und Konsulargerichtsbarkeit keine Priorität der deutschen Diplomaten hätte sein sollen. Neben wenigen deutschen Einwohnern fällt auch eine im Vergleich zu Japan deutlich geringere Wirtschaftsaktivität ins Gewicht. Eine deutsche Firma existierte in Chemulpo mit Zweigniederlassung in Fusan. Der Umsatz des Handels Koreas mit Deutschland im Jahre 1905 betrug 224.000 Mark. Dagegen wurden in Kobe alleine 43.979.000 Mark umgesetzt, und selbst der Handel von Nagasaki war doppelt so hoch wie der gesamte koreanische Warenverkehr mit Deutschland.⁷² Bei dieser geringen deutschen Personaldichte und den unterentwickelten Handels- und Wirtschaftsbeziehungen ist es schon verwunderlich, dass die deutschen Diplomaten später zu den aktivsten Verfechtern der westlichen Rechtsprivilegien in Korea werden sollten.

69 Die deutschen Zollbeamten waren wahrscheinlich von einem Deutschen eingestellt worden, der 1882–1885 den Koreanischen Zoll leitete. H. WALRAVENS, Moellendorff, Paul Georg, in: *Neue Deutsche Biographie* 17 (1994) 629–631 [Onlinefassung], abrufbar unter: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd119108984.html>, zuletzt aufgerufen am 15. November 2013.

70 Politisches Archiv Auswärtiges Amt, R 141.919, Weipert 1902.

71 Politisches Archiv Auswärtiges Amt, Konsulate in Korea 1888–1912, R 252.898-903, R 141.919-920.

72 Politisches Archiv Auswärtiges Amt, R 141.900, 27. April 1909.

III. ENDE DER DEUTSCHEN EXTRATERRITORIALITÄT IN JAPAN UND KOREA

1. Westliche Vertragsrevisionsverhandlungen mit Japan

Die Geschichte der japanischen Vertragsrevisionen ist von japanischen und westlichen Wissenschaftlern detailliert aufgearbeitet worden, sodass die folgenden Absätze deren wesentliche Ergebnisse zusammenfassen. Demgegenüber ist das Ende der westlichen Extraterritorialität in Korea bisher noch nicht wissenschaftlich behandelt worden.⁷³ Daher stützt sich dieser Aspekt überwiegend auf das Material aus diplomatischen Archiven. Großbritannien und Japan waren in beiden Fällen die entscheidenden Mächte im Prozess der Neuverhandlung der Verträge, jedoch hatte Deutschland hinreichenden Einfluss, um den Lauf der Vertragsverhandlungen zu beschleunigen (Japan) bzw. zu verzögern (Korea). Die Diskussion um die Revision der Ungleichen Verträge wurde immer wieder von japanischer Seite initiiert und von den meisten Vertragsmächten erfolgreich abgeblockt. In den 1880er Jahren unternahm die japanische Regierung erneut mehrere Verhandlungsversuche mit den Vertragspartnern, um sie zu einer Aufgabe der Extraterritorialität zu bewegen und um die japanische Autonomie bei der Festlegung der Zolltarife wieder zu erlangen, die durch die Verträge auf einem niedrigen Niveau festgelegt worden waren. Als Anreiz zur Aufgabe der Konsulargerichtsbarkeit hatte die japanische Seite die Wirtschaftsöffnung des ganzen Landes über die Vertragshäfen hinaus anzubieten, denn Ausländer durften sich laut der bestehenden Verträge nur mit einer Sondergenehmigung der japanischen Behörden außerhalb der Vertragshafengebiete aufhalten.

Kaoru Iokibe zeigt in seinen Publikationen überzeugend, dass die spezifische Handhabung der Verträge in Japan immer wieder zu Konflikten führte. Denn westliche Ausländer, inklusive der Deutschen in Japan, glaubten, in ihrem Handeln den japanischen Verwaltungsvorschriften nicht unterworfen zu sein und sich sozusagen in einer Art rechtsfreiem Raum aufzuhalten.⁷⁴ Ausländer ignorierten beispielsweise die japanischen Jagdverordnungen und das Verbot, Feuerwaffen zu führen, sodass es darüber immer wieder zum Streit kam.⁷⁵ Der jüngere Bruder des späteren Kaisers Wilhelm II., Prinz Albert Wilhelm Heinrich (1862–1929), wurde achtzehnjährig auf seiner Weltreise vom japanischen Kaiser würdig empfangen. Bei einem Jagdausflug, den er in Begleitung inkognito innerhalb der Fremdenniederlassung und mit gültiger Jagdlizenz im Jagdrevier Suita bei Osaka unternahm, wurden er und seine Jagdgesellschaft von der aufgebrachten Bevölkerung und einem Polizeioffizier am 7. Februar 1880 festgenommen und mussten

73 Ein Absatz behandelt das Thema in A. DUDDEN, *Japan's colonization of Korea: discourse and power* (Honolulu 2005) 120.

74 IOKIBE (Fn. 3); K. IOKIBE, *Independence and Opposition. Consequences of Treaty Revision in Meiji Japan*, in: *Journal of Law and Politics* 9 (2012) 63–80. Siehe auch JONES (Fn. 64) 61.

75 Vor Gericht endeten beispielsweise die Zwischenfälle Moss und Middleton. T. MORITA, *Kaikoku to chigai hōken: Ryōji saiban seido no unyō to Maria-Ruzu gō jiken* [Landesöffnung und Extraterritorialität: Der Betrieb des Konsulargerichtsbarkeitssystems und der Maria Luz Zwischenfall] (Tokyo 2005).

ins Präfecturgefängnis. Um den aufgebrachten Prinzen zu besänftigen und einen diplomatischen Konflikt zu verhindern, wurden Polizisten bestraft und mussten der Gouverneur und die Einwohner des Distrikts eine Entschuldigungszeremonie durchführen.⁷⁶ Die bewusste Verletzung von Quarantäneverordnungen seitens ausländischer Schiffe erschien daneben sicher als eine größere Bedrohung für ein Land, in dem Choleraepidemien immer wieder eine große Anzahl von Todesopfern forderten.⁷⁷ Im August 1879 ignorierte das deutsche Handelsschiff „Hesperia“, welches aus einem mit Cholera infizierten Hafen nach Yokohama kam, bewusst mit Unterstützung des Kriegsschiffes „Wolf“ und des deutschen Gesandten Karl von Eisendecher und britischen Diplomaten Harry Parkes den Wunsch der japanischen Behörden, den Quarantänevorschriften Folge zu leisten. Die zeitgleich ausgebrochene Choleraepidemie in Japan mit 110.364 Todesopfern wird teilweise bis heute in der Wissenschaft der Hesperia zugeschrieben.⁷⁸ Es kam zu einem Aufschrei in der japanischen und ausländischen Presse. Die Frankfurter Zeitung schrieb „nach dem bestehenden System ausländischer Gerichtsbarkeit könne Japan ohne Zustimmung und Mitwirkung der Gesandten keinerlei Verordnungen erlassen, wie groß auch die Gefahr sei“, um dann einige Monate später am 1. März 1880 zu berichten, dass der deutsche Diplomat durch sein Verhalten in der „Hesperia Affaire“ in sämtlichen japanischen Kreisen verhasst sei. Der 1879 in Japan weilende ehemalige US-Präsident Grant wurde mit der Aussage zitiert, Japan hätte durchaus das Recht, das betreffende Schiff zu versenken.⁷⁹

Ein weiterer Konfliktpunkt bestand im Ausbau der Hafenanlagen wegen der steigenden Wirtschaftsentwicklung. Der Hafen von Yokohama hatte natürlicherweise einen niedrigen Wasserstand, und, wenn die Besatzungen der ausländischen Schiffe ihren Müll illegal über Bord warfen, wurde das Wasser umso seichter und schwerer zu befahren, was wiederum zu ausländischer Kritik an japanischen Behörden führte, denen man vorwarf, die Hafenanlagen nicht ordentlich instand zu halten.⁸⁰ Trotz japanischer Auslandsdelegationen wie der Iwakura-Mission, die das Ziel einer Vertragsrevision hatten,

76 R.-H. WIPPICH, Prinz Heinrichs Japan-Aufenthalt 1879/80 und der Jagdzwischenfall von Suita, in: Beck/Gründer/Pietschmann/Ptak (Hrsg.), *Überseegeschichte. Beiträge der jüngeren Forschung* (Stuttgart 1999) 267–275.

77 Neuere Forschung stellt das Konzept von Epidemien für Cholera in Frage und zeigen wie Cholera sich in Japan seit den 1870er Jahren endemisch festsetzte. 1879 wurden jedoch mit 162.637 die meisten Cholerafälle seit Anfang der offiziellen Regierungsstatistik verzeichnet. W. JOHNSTON, *Epidemics Past and Science Present: An Approach to Cholera in Nineteenth-Century Japan*, in: *Harvard Asia Quarterly* 14 (2012) 28–35.

78 L. PEREZ, *Japan comes of age: Mutsu Munemitsu and the revision of the unequal treaties* (Madison 1999) 199.

79 PANTZER/SAALER (Fn. 56) 25–27; JONES (Fn. 64) 67–68; T. J. ARAKI, *Geschichte der Entstehung und Revision der ungleichen Verträge mit Japan, 1853–1894* (Marburg 1959) 97–98; GAIMU-SHŌ (Hrsg.) (Fn. 54) Bd. 12 (Meiji 12, 1879) Tokyo: *Nihon kokusai rengō kyōkai*, 1949, 289–340.

80 IOKIBE (Fn. 74) 63–80.

konzentrierte sich die japanische Außenpolitik zunächst eher auf eine Neuinterpretation der bestehenden Verträge, um existierende Verwaltungspraktiken und westliche Vertragsüberschreitungen zu kritisieren. Eines der Probleme war schlicht und einfach der Verwaltungsaufwand, der darin bestand, sich mit so vielen Vertragspartnern abstimmen zu müssen. Die japanischen Außenminister Munenori Terashima (AM 1873–1879) und Kaoru Inoue (AM 1879–1887) legten deswegen ihren jeweiligen politisch-administrativen Schwerpunkt auf das Zollamt und die Tarifautonomie bzw. die Polizeiadministration und eine Anhebung der regulären Zölle.⁸¹

Nachdem die ausländischen Vertragsmächte, insbesondere Großbritannien, einen japanischen Vertragsrevisionsvorschlag aus dem Jahr 1880 abgelehnt hatten, trafen sich die diplomatischen Vertreter der Westmächte in Japan zu einer internationalen Verhandlungsrunde ab Januar 1882, ohne große Fortschritte zu erzielen. Denn die Unterscheidungslinie zwischen extraterritorialen Rechten und der Befolgung von japanischen Verwaltungsvorschriften zu ziehen, erwies sich praktisch und theoretisch als schwierig. Am 5. April versuchte Inoue diesen gordischen Knoten zu zerschneiden, indem er die Öffnung des ganzen Landes im Gegenzug gegen das Ende der westlichen Extraterritorialität versprach. Dieses wurde als langfristiges Ziel von den Beteiligten akzeptiert, wenn auch eine zeitnahe Umsetzung vorerst am Widerstand des Vertreters Großbritanniens, Sir Harry Parkes, und der japanischen Regierung scheiterten.⁸² Unter anderem monierte der britische Diplomat, dass die neuen japanischen Gesetze auf deutschem und französischem Recht beruhten, und es nicht einzusehen sei, warum die überwiegend englischsprachige Bevölkerung der Vertragshäfen sich diesen unterwerfen solle.⁸³

Danach wurde es für die ausländischen Mächte nicht mehr so einfach, die Existenz der Konsulargerichtsbarkeit zu rechtfertigen. Ab Mitte 1883 nahm das Deutsche Reich zusammen mit den Vereinigten Staaten eine pro-japanische Position ein, die Großbritannien zunehmend isolierte. Daher schickten die Briten 1884 mit Francis Plunkett einen neuen diplomatischen Vertreter nach Japan. Neue bilaterale Verhandlungen ab August 1884 ergaben einen Kompromiss in Form eines Wirtschaftsabkommens, welches die Öffnung weiterer Vertragshäfen mit geringeren extraterritorialen Rechten und der Möglichkeit, japanische Zölle zu erhöhen, vorsah. In einer weiteren internationalen Konferenzrunde ab Mai 1886 erwies sich dieser Vorschlag als zu kompliziert, und der deutsche diplomatische Vertreter, Theodor von Holleben (Gesandter 1885–1889), intervenierte als Vermittler zwischen den Positionen mit dem Ergebnis, dass ein anglo-deutscher Entwurf der Diplomatengruppe erarbeitet wurde, aufgrund dessen auch ein Vertragsentwurf erarbeitet wurde, welcher das konkrete Ende der Extraterritorialität vorsah. Dieses internationale Verhandlungsergebnis vom April 1887 wurde jedoch von der japanischen Regierung abgelehnt und führte zum Rücktritt des japanischen Außenminis-

81 IOKIBE (Fn. 74) 67–69.

82 IOKIBE (Fn. 74) 70–71.

83 JONES (Fn. 64) 100.

ters. Zwei Artikel in der internationalen Rechtskonvention führten dabei zu einem öffentlichen Entrüstungssturm: einmal dass die japanische Regierung ihr Rechtssystem modernisieren sollte, inklusive des Gerichtswesens und der Straf-, Strafprozess-, Zivil- und Wirtschaftsgesetze, welche den ausländischen Mächten zur Zustimmung vorgelegt werden sollten, und zweitens, dass ausländische Richter in den Gerichtsverhandlungen zugelassen werden sollten, bei denen es ausländische Parteien und Angeklagte gab. Dieses Modell war 1876 in Ägypten als Gemischtes Gericht eingeführt worden und sollte nun von Japan übernommen werden.⁸⁴

Um ein modernes Zeitungswesen und politischen Gruppen, die sich in Erwartung der Eröffnung des Parlaments 1890 formiert hatten, entwickelten sich die wesentlichen Träger der Oppositionsbewegung, die eine permanente Aufgabe der legislativen und juristischen japanischen Unabhängigkeit befürchteten. Der nächste Außenminister, Shigenobu Ōkuma (1888–1889), modifizierte u. a. auf Rat des deutschen und amerikanischen Gesandten den vorherigen Entwurf, welcher Mitte 1889 als Vertrag von den Vereinigten Staaten, Deutschland und Russland unterzeichnet wurde. Trotzdem wurde auch diese Version, die ausländische Juristen auf die Richterämter des Obersten Reichsgerichts (*Dai-shin-in*) beschränkte und eine Einflussnahme des Auslands in Gesetzgebungsverfahren ausschloss, in der politischen Öffentlichkeit immer noch als eine Verletzung der japanischen Souveränität empfunden. Bei einem Attentatsversuch im Oktober 1889 verlor Ōkuma sein rechtes Bein, und die Regierung trat darauf zurück. Der nächste Außenminister Shūzō Aoki (AM 1889–1891), den die ausländische Presse aufgrund seiner vorherigen Diplomatentätigkeit in Berlin und seiner deutschen Ehefrau als deutschfreundlich einschätzte, musste aufgrund eines Attentatsversuchs eines japanischen Polizisten auf den russischen Thronfolger am 11. Mai 1891 seinen Hut nehmen, ohne einen entscheidenden Durchbruch bei den Vertragsverhandlungen erzielt zu haben. Seinem Nachfolger Takeaki Enomoto gelang es immerhin, die portugiesische Konsulargerichtsbarkeit trotz der Proteste Portugals mit der Begründung vorzeitig zu beenden, dass die Portugiesen keinen Konsularrichter entsandt und somit ihren Anspruch verwirkt hätten. Die Vertragsrevision ging dann in die endgültige Phase, als Hirobumi Itō, der für die Verfassung verantwortlich gewesen war, 1892 ein Kabinett mit Munemitsu Mutsu als Außenminister (1892–1896) und Shūzō Aoki als Vertreter Japans in London bildete. Diesmal gelang es, Großbritannien von einem Vertrag zu überzeugen, der keine (Vor-)Bedingungen mehr im Rechtsbereich enthielt und als Handels- und Navigationsvertrag am 16. Juli 1894 unterzeichnet werden konnte. Mit dem Vertrag endete zum Juli 1899 das Prinzip der Extraterritorialität. Auch daher gelang es der Regierung Itōs, eine Mehrheit im japanischen Parlament zu gewinnen.⁸⁵ Die anderen Großmächte folgten mit eigenen bilateralen Verein-

84 JONES (Fn. 64) 90–112.

85 IOKIBE (Fn. 74) 63–80. Für die Unterschiede in der chinesischen und japanischen Herangehensweise an die Vertragsrevision siehe CASSEL (Fn. 8) 149–160.

barungen. Das Deutsche Reich unterschrieb am 4. April 1896 einen Handels- und Schifffahrtsvertrag und einen Konsularvertrag, die beide am 17. Juli 1899 in Kraft traten.

In demselben Monat, in dem die japanische Regierung das Ende der Extraterritorialität mit Großbritannien vertraglich regelte, begannen am 25. Juli die Kampfhandlungen Japans mit China über die Vorherrschaft auf der koreanischen Halbinsel. Am 1. August erklärte Japan China offiziell den Krieg. Als Kriegsergebnis wurden im Vertrag von Shimonoseki vom 17. April 1895 die bestehenden bilateralen extraterritorialen Rechte des Sino-Japanischen Vertrags von Tientsin (Tianjin) 1871 aufgehoben, und China musste Japan nun einseitige extraterritoriale Rechte vergleichbar den westlichen Nationen einräumen.⁸⁶ Mit der vertraglich vereinbarten Übernahme von Taiwan wurde Japan zur Kolonialmacht und im Laufe der Zeit interpretierte es seine Konsularrechte sehr extensiv, etwa bei der Rolle der Polizei des japanischen Außenministeriums in China und Korea.⁸⁷

Der Vertrag von Shimonoseki revidierte wegen deutscher Interessen an einer Kooperation mit Russland und Ambitionen in China dann die japanfreundliche Haltung des Deutschen Reichs, das, wie oben dargestellt, bei der Beendigung der Extraterritorialität ein größeres Entgegenkommen gegenüber der japanischen Regierung gezeigt hatte als Großbritannien.⁸⁸ In der Triple Intervention vom 23. April 1895 besuchte der deutsche Botschafter Felix von Gutschmid, der an diesem Tag mit einer besonders arroganten Haltung negativ auffiel, gemeinsam mit den russischen und französischen Kollegen das japanische Außenministerium mit dem berühmten Ultimatum:

“the possession of Liaotung peninsula claimed by Japan would be a constant menace to the capital of China, and would at the same time render the independence of Korea; it would henceforth be a perpetual obstacle to the Far East”.⁸⁹

Daraufhin gab Japan die Kontrolle über die Halbinsel im Gegenzug für eine höhere Ausgleichszahlung auf. Die deutsche Unterstützung dieser russischen Initiative war hier europapolitisch als Unterstützung Russlands motiviert. Ebenso spielte die Hoffnung eine Rolle, in China einen kolonialen Stützpunkt aufbauen zu können, wie es dann später in Tsingtau auch geschah.⁹⁰ Vor der weiteren Beschreibung der Geschichte der Revision der Extraterritorialität und Konsulargerichtsbarkeit bleibt festzuhalten, dass die „Unab-

86 CASSEL (Fn. 8) 13, 114, 149–150.

87 E. ESSELSTROM, *Crossing Empire's Edge: Foreign Ministry Police and Japanese Expansionism in Northeast Asia* (Honolulu 2009).

88 SPANG/WIPPICH, Introduction – from ‘German Measles’ to ‘Honorary Aryans’: an overview of Japanese-German relations until 1945, in: Spang/Wippich (Hrsg.), *Japanese-German relations 1895–1945* (London 2006) 1–18.

89 F. IKLÉ, The Triple Intervention. Japan's Lesson in the Diplomacy of Imperialism, in: *Monumenta Nipponica* 22 (1967) 122–130.

90 R.-H. WIPPICH, Japan-enthusiasm in Wilhelmine Germany: The case of the Sino-Japanese War, 1894–5, in: Spang/Wippich (Hrsg.) (Fn. 88) 65.

hängigkeit Koreas“ einer der offiziellen Gründe war, weswegen diese drei europäischen Mächte intervenierten.

2. *„Vertragsbruch“ durch Japan – Ende der westlichen Konsulargerichtsbarkeit in Korea*

Der Wettbewerb um die Vormachtstellung in Korea, das sich ab 1897 Großkoreanisches Kaiserreich nannte (*Daehan Jeguk*), führte innerhalb eines Jahrzehnts zu einem weiteren regionalen Krieg Japans, nämlich dem russisch-japanischen Krieg, welcher mit dem Vertrag von Portsmouth vom 5. September 1905 besiegelt wurde, der die Liaodong-Halbinsel mit dem Flottenstützpunkt Port Arthur Japan zusprach. Korea, seit Kriegsbeginn unter japanischem Einfluss, wurde im November 1905 zum japanischen Protektorat erklärt. In der Wissenschaft wird die Meinung vertreten, dass die Vermittlerrolle der Vereinigten Staaten bei der Vertragsverhandlung von Portsmouth nicht völlig uneigennützig gewesen sei, denn in einer später als Tafts-Katsura-Memorandum bekanntgewordenen Notiz einer Unterredung vom 27. Juli 1905 zwischen dem damaligen Kriegsminister und zukünftigen Präsidenten William Howard Taft und dem japanischen Premierminister Tarō Katsura sollen die Vereinigten Staaten die Vormachtstellung Japans in Korea anerkannt haben. Im Gegenzug erkannten die Japaner die amerikanische Herrschaft auf den Philippinen an.⁹¹ Ob daraus eine direkte Akzeptanz einer Annexion abgeleitet werden kann, erscheint mir fragwürdig, auch in Anbetracht der späteren diplomatischen Korrespondenz. Es handelte sich hierbei eher um eine Respektierung der tatsächlich schon existierenden jeweiligen territorialen Einflusssphären.

Genauso wie in Japan wurde das Ende der westlichen Extraterritorialität in Korea von der japanischen Regierung initiiert. Wiederum spielte die Frage nach staatlicher Souveränität und Unabhängigkeit eine entscheidende Rolle. Im Gegensatz zu den japanischen Revisionsverhandlungen mit den Westmächten in den 1880ern und 1890er Jahren ging das Ende der westlichen Extraterritorialität in Korea einher mit einem Ende der staatlichen Souveränität Koreas. Nach dem erfolgreichen Attentat auf den damaligen japanischen Generalgouverneur in Korea und ehemaligen japanischen Premierminister Hirobumi Itō am 26. Oktober 1909 gewann in Japan diejenige politische Strömung die Oberhand, die sich für eine direkte Annexion aussprach. Der nächste Generalgouverneur, Masatake Terauchi, wurde mit dem expliziten Auftrag nach Korea geschickt, dies politisch und praktisch vorzubereiten.

Die wichtigen europäischen Mächte wurden in die japanischen Annexionspläne vorab eingeweiht. Außenminister Tarō Komura instruierte am 19. April 1910 Botschafter Motono, in Russland ein entsprechendes Einverständnis einzuholen und hielt selber

91 R. A. ESTHUS, *The Taft-Katsura Agreement – Reality or Myth?*, in: *The Journal of Modern History* 31 (1959) 46–51; J. CHAY, *The Taft-Katsura Memorandum Reconsidered*, in: *Pacific Historical Review* 37 (1968) 321–326.

Rücksprache mit dem britischen Botschafter MacDonalds in Tokyo am 19. Mai 1910.⁹² Im Juni beschloss das japanische Kabinett eine Vorlage des Annexionsabkommens mit Korea und informierte darüber die britische und französische Regierung.⁹³ Archivquellen des britischen Nationalarchivs über den Schriftwechsel der beiden Regierungen bestätigen, dass die Regierung in London, formaler Alliiertes seit dem Anglo-Japanischen Abkommen von 1902, von den japanischen Plänen in Kenntnis gesetzt worden war und gegen das Vorgehen grundsätzlich nichts einzuwenden hatte, solange man sie informierte.⁹⁴ Die russische Regierung, fünf Jahre vorher noch Kriegsgegner, schloss mit Japan gar einen Pakt. Die russisch-japanische Konvention vom 30. Juli 1910 ließ die Koreafrage in der Schwebe. Die russische Akzeptanz hing von der weiteren Entwicklung der japanisch-koreanischen Beziehungen und der japanischen Anerkennung der spezifischen russischen Interessen in der äußeren Mongolei ab. Ein zeitgleich ratifiziertes, geheimes bilaterales Abkommen ging weiter. Russland akzeptierte „die Vertiefung der besonderen Interessen Japans in Korea“, welches laut dem russischen Koreaforscher Boris Pak eine stillschweigende Anerkennung der geplanten Annexion bedeutete, und die Russen lehnten auch die Asylanfrage des ehemaligen koreanischen Königs Kojong ab.⁹⁵ Spätestens Mitte Juni 1910 weihte dann Kōmura den französischen Botschafter in Tokyo in die konkreten Annexionspläne ein, wie dieser in einer als „vertraulich“ markierten Nachricht an den Außenminister Stéphen Pichon berichtete. Der „letzte Akt“ der Annexion sei als eine Prozedur geplant wie die französische Einverleibung Madagaskars und die amerikanische Übernahme Hawaiis. Aufgrund der gewählten Formulierungen vermutete der französische Botschafter, dass die japanische Regierung sich mit Großbritannien und Russland in dieser Frage schon abgesprochen habe und jetzt die anderen interessierten Mächte informiere. Lediglich der Zeitpunkt der Annexion stehe noch nicht fest.⁹⁶ Eine Ausnahme unter den größeren europäischen Mächten stellte jedoch das noch unwissende Deutsche Kaiserreich dar.

92 F. UNNO, *Nihon no Kankoku – „hogo“ kara „heigō“ e: 1907–10nen o chūshin ni* [Japans Korea: Von der „Protektion“ zur „Annektierung“, 1907–1910], in: Meiji Daigaku Jinbun Kagaku Kenkyū-sho Kiyō 45 (1999) 1–64.

93 GAIMU-SHŌ (Hrsg.) (Fn. 54) Bd. 43, 1, 116 und Bd. 43, 659, 666.

94 Es finden sich aber auch Hinweise darauf, dass Großbritannien sich schon 1909 auf eine Annektierung vorbereitete. National Archives, Kew, London, FO 371/646, 1909, „Rumors of Annexation of Korea by Japan“ und „Abolition of Extraterritoriality in Korea (negotiations opened)“. Für das Folgejahr, dem Jahr der Annektierung, sind viele Informationen zur britischen Haltung zu Korea zu erhalten, FO 371/877-79, 1910, welche bisher noch nicht im Detail ausgewertet werden konnten.

95 B. PAK, *Rossija i Koreja* (Moskau 2004) 400–415. Vladimir Tikhonov, Professor an der Universität Oslo, fasste freundlicherweise die in russischer Sprache publizierten Argumente von Boris Pak für mich zusammen.

96 Les Archives diplomatiques, La Courneuve, Paris, Microfilm P/279, 17. Juni 1910 [Botschaft Tokyo an Außenministerium Paris].

Erst am 8. August 1910 vermutete der deutsche diplomatische Vertreter in Tokyo erstmals, dass eine Annexion bevorstehen könne. Er schrieb nach Berlin mit Kopie an den deutschen Konsul in Seoul, es gebe eine auffällige Häufung von japanischen Zeitungsberichten, welche unterschiedliche Szenarien einer Annexion entwarfen und die Erwartung zum Ausdruck brachten, dass keine Schwierigkeiten seitens der europäischen Mächte zu erwarten seien, nur die amerikanische Haltung sei noch unklar.⁹⁷ Der deutsche Konsul in Seoul, Friedrich Krüger, traf sich deswegen zwei Tage später mit Midori Komatsu, der im japanischen Generalgouvernement Koreas für die Außenbeziehungen zuständig war. Dieser sprach von Plänen, die Annexion Koreas in „etwa vier Wochen“ durchzuführen.⁹⁸ Allerdings wurde schon zwölf Tage später der Annexionsvertrag beidseitig unterzeichnet. Komatsu schrieb Krüger:

“I have the honour to inform you confidentially that a treaty of annexation, an English translation of which is hereto attached, has been signed on the 22nd instant between Japan and Korea. The treaty will be promulgated on the 29th instant when it immediately takes effect. [...] I beg to add that the present communication is made as a courtesy for your own information and I trust that you will keep it secret until the date fixed for the publication of the treaty”.⁹⁹

Warum gerade das Deutsche Reich erst relativ spät und dann auch nur auf Nachfrage informiert worden war, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Möglicherweise wurde es von der japanischen Regierung nicht so ernst genommen. Dass die Zähigkeit, mit der das Deutsche Reich seine Extraterritorialität in Korea später verteidigte, daher auch etwas mit verletztem Stolz zu tun hatte, ist zumindest nicht auszuschließen.

Deutsche Diplomaten sahen in der japanischen Annexion Koreas zwei rechtliche Probleme: Handelte es sich überhaupt um einen legalen rechtlichen Zusammenschluss von zwei Nationen, und was bedeutete es für die existierenden deutsch-koreanischen Verträge nach dem Rechtsprinzip des „Pacta sunt servanda“. Komatsu vertrat gegenüber Krüger die Sicht der japanischen Regierung, dass Korea als souveräner Staat aufgehört habe zu existieren und es irrelevant sei, in welcher Form die koreanische Existenz beendet worden sei. Die Verträge Koreas seien dadurch hinfällig geworden. Als japanisches Entgegenkommen sei zu werten, dass die noch anhängigen Prozesse der Konsulargerichtsbarkeit zu Ende geführt werden könnten. Immerhin sei die japanische Regierung bereit, alle Grundbesitzrechte von Ausländern anzuerkennen und für den Zeitraum von zehn Jahren die niedrigen Zölle aus den vorherigen Vertragsvereinbarungen weiterzuführen. Generalkonsul Dr. iur. Krüger, Sohn eines Berliner Medizinprofessors, der in Tübingen und Berlin Jura studiert hatte und vor seiner diplomatischen Laufbahn nach dem Assessorexamen als Rechtsanwalt in Hamburg tätig gewesen war, kritisierte diese

97 Politisches Archiv Auswärtiges Amt, R 18894, 8. August 1910 [A 15758].

98 Politisches Archiv Auswärtiges Amt, R 18894, 11. August 1910 [A 14483].

99 Politisches Archiv Auswärtiges Amt, R 18894, 25. August 1910.

Argumentation auf juristische Weise. Er stellte grundsätzlich in Frage, dass es sich bei der Annexion um eine Annexion im rechtlichen Sinne handele, und bezweifelte die Rechtmäßigkeit der einseitigen Kündigung der koreanischen Verträge durch die Japaner.

Krügers Argumentation gründete nicht auf realpolitischen Umständen, denn es war für ihn offensichtlich, wer in Korea die Macht ausübte, sondern auf die in den verschiedenen Sprachen verwendeten Begriffe, die seiner Meinung nach nicht übereinstimmten und auch eine andere Interpretation der Art des Zusammenschlusses beider Staaten ermöglichten. Der englische Begriff „annexation“, d. h. Übernahme des koreanischen Staates durch den japanischen Staat stimme nämlich nicht mit der in den asiatischen Sprachen gebrauchten Terminologie überein, die eine Verschmelzung von zwei eigenständigen Staaten in ein neues Staatsgebilde nahelegte. Im letzteren Fall würde der neugebildete Staat Rechtsnachfolger des koreanischen Staats und müsse die entsprechenden Verträge bedienen. Seine Interpretation stützte er auf sprachliche Gutachten aus Korea und Japan. Insbesondere der japanische Begriff *heigō* (併合) stimme nicht mit der englischen Übersetzung überein und suggeriere einen Zusammenschluss unter Gleichen. Dasselbe treffe auch für die koreanischen und chinesischen Begriffe zu. Auch in diesem Fall seien die bestehenden internationalen Verträge zu honorieren.¹⁰⁰ Japanische Regierungsvertreter ließen sich von Anfang an durch die deutschen juristischen Spitzfindigkeiten nicht beeindrucken. So wird Komatsu in der deutschen diplomatischen Korrespondenz wörtlich wiedergegeben: „Annexation is annexation and it makes no difference in terms of its legal impact how the annexation comes about. At least this is what Tokyo has decided [...] and this is what matters for the residency general“.¹⁰¹ Für den deutschen Generalkonsul war nicht die Unabhängigkeit Koreas oder die Rechtmäßigkeit der japanischen Handlungen als solche das Hauptproblem, sondern er bestand auf der weiteren Gültigkeit des deutsch-koreanischen Vertrages aus den 1880er Jahren. Hier setzte er sich sehr viel stärker für den Erhalt der Extraterritorialität ein als seine diplomatischen Kollegen aus anderen Ländern, wie aus der multilateralen Korrespondenz zwischen den europäischen Ländern deutlich wird. Eines seiner besonderen Anliegen, welches nicht in dem Maße von anderen Nationen geteilt wurde, waren die Auswirkungen der rechtlichen Veränderung auf die lokale westliche Wirtschaft.

Inzwischen haben Wissenschaftler nachgewiesen, dass es sich bei dem Begriff *heigō* um einen japanischen Neologismus handelte, der für diesen speziellen Fall geschaffen und propagiert worden war. In seinen 1939 geschriebenen Erinnerungen behauptet der Diplomat Kurachi Tetsukichi, der Erfinder des Wortes gewesen zu sein, welches weniger aggressiv klingen sollte als die Alternative *heidon* (Übernahme), jedoch stärker als *gappei* (Zusammenschluss), häufig benutzt für Wirtschaftszusammenschlüsse, oder *gappō* für eine Art Föderation wie das Österreichisch-Ungarische Kaiserreich. *Heigō*

100 Politisches Archiv Auswärtiges Amt, R 18894, 5. September 1910

101 Politisches Archiv Auswärtiges Amt, R 18894, Seoul, 11. August 1910 [A 14483].

sollte suggerieren, dass das andere Territorium ein Teil Japans werden sollte.¹⁰² Auch wenn *heigō* vorher nicht weit verbreitet gewesen sein mag, wurde es bereits 1906 in einem Werk des bekannten Juristen Nagao Arigao benutzt, um imperiale Übernahmen Frankreichs in Südafrika und Monaco zu bezeichnen, das heißt, es war somit in Japan schon als die legitime Bezeichnung einer internationalen Annexion eingeführt.¹⁰³ Bisher war jedoch nicht bekannt, dass sich europäische Diplomaten zu den entsprechenden Begriffen und ihren juristischen Implikationen schon im Jahre 1910 Gedanken gemacht hatte. Der Einfluss dieser Ideen blieb begrenzt, denn schon der deutsche Geschäftsträger in Tokyo, Max von Montgelas argumentierte, dass es irrelevant sei, ob es sich um eine Annexion oder Vereinigung handelte, denn der koreanische Staat habe aufgehört zu existieren: „Damit erlöschen, soweit die hier vorhandene völkerrechtliche Literatur ersehen läßt, nach übereinstimmendem Urteil auch die zwischen Korea und dritten Mächten geschlossenen Verträge.“¹⁰⁴

Die diplomatischen Verhandlungen Deutschlands zogen sich danach noch mehrere Jahre hin und wurden durch keine „westliche imperiale Solidarität“ unterstützt. Als erstes Land erkannte England formell die japanische Annexion Koreas an und verzichtete auf seine extraterritorialen Rechte in der Form eines *Order in Council* vom 23. Januar 1911. Frankreich hatte schon im Dezember 1910 sein Generalkonsulat in Seoul in ein Konsulat umgewandelt, da die Geschäfte ja in Zukunft über Tokyo abgewickelt werden würden, und bestätigte im Juli 1911, auch seine Konsulargerichtsbarkeit aufzugeben zu haben.¹⁰⁵ Berlin schrieb im März 1911 an sein Konsulat in Seoul, nicht auf seine Rechte verzichtet zu haben, und erwartete, dass die Verhandlungen darüber noch einige Zeit dauern würden.¹⁰⁶ Das deutsche Konsulatsgericht entschied jedoch seit 1910 keine Streitfälle mehr, um Japan nicht zu provozieren. Aus Sicht deutscher Diplomaten gab es zwei Probleme, die entstünden, wenn die deutschen extraterritorialen Rechte ohne Übergangsfrist restlos gestrichen würden. Zum einen konkrete Wirtschaftsinteressen: Die in Chemulpo ansässige deutsche Firma Carl Wolters & Co. hatte ihren Grundbesitz mit deutschen Hypothekendarlehen gekauft und befürchtete nun, dass der Wert dieses Besitzes rapide sinken würde, wenn der extraterritoriale Schutz wegfiel und Schulden

102 H. CONROY, *Japanese seizure of Korea 1868–1910 – a study of realism and idealism in international relations* (Philadelphia 1974) 415–416.

103 DUDDEN (Fn. 73) 65–71.

104 Politisches Archiv Auswärtiges Amt, R 18895, Tokyo, 23. September 1910 [M. Montgelas an Reichskanzler Bethmann Hollweg].

105 Politisches Archiv Auswärtiges Amt, R 18896, Seoul, 8. Juli 1911 [Krüger an Reichskanzler Bethmann Hollweg].

106 Politisches Archiv Auswärtiges Amt, R 141920, Berlin, 31. März 1911 [i.A. Kiderlen-Waechter an Krüger].

dann sofort beglichen werden müssten.¹⁰⁷ Für andere Länder waren Minenbesitz oder Handelsinteressen vorrangig. Das Anliegen, welches alle westlichen Länder mit dem deutschen Kaiserreich teilten, war der Zustand der Gesetze, Gerichte und Gefängnisse in Korea, auch wenn ihnen bewusst war, dass Japan schon 1909 darüber die Kontrolle übernommen hatte. Selbst die Vereinigten Staaten schickten entsprechende Anfragen, die sie über die genaueren Umstände der Rechtspraktiken informieren sollten. In diesem Punkt blieb die japanische Regierung kompromisslos, unter anderem weil sie befürchtete, dass die Konsulargerichtsbarkeit westlichen Journalisten wie dem Engländer Ernest Bethell der *Korea Daily News* und Missionaren Schutz geben könnte, die zusammen mit Koreanern die Kolonialregierung kritisierten. In einem Gespräch mit dem deutschen Geschäftsträger in Tokyo über das Rechtssystem in Korea soll der an der Harvard Law School ausgebildete japanische Außenminister Jutarō Komura erwidert haben, dass „die japanische Regierung ja jetzt in Söul auch über einige Paläste verfüge, in denen sich im Notfall ein standesgemäßes Gefängnis für Ausländer einrichten ließe.“¹⁰⁸

IV. ZUSAMMENFASSUNG: DEUTSCHES REICH IM IMPERIALEN KONTEXT DER WESTLICHEN KONSULARGERICHTSBARKEIT IN JAPAN UND KOREA

Die westliche Extraterritorialität in Ostasien ist heute ein Symbol asymmetrischer Machtverhältnisse und der Einschränkung der Souveränität Chinas, Japans und Koreas. Die damalige Begründung der ausländischen Mächte, sie benötigten ein rationales und humaneres Rechtssystem, welches in asiatischen Ländern noch nicht existiere, wird inzwischen häufig als reine Legitimationstrategie für eine imperialistische Machtausübung verworfen. Wissenschaftler zeichneten in den letzten Jahren ein differenzierteres Bild einer komplexeren Rechtsordnung, in der unterschiedliche Interessen vertreten waren. Die internationale Forschung hat sich überwiegend mit der Extraterritorialität der angelsächsischen Länder, vor allem Großbritanniens, beschäftigt, die das größte System westlicher Konsulatsgerichte unterhielten. Die Konsulatsgerichte des deutschen Kaiserreichs in Japan und Korea waren bisher noch nicht beachtet worden. Anhand diplomatischer Quellen und Presseberichte rekonstruiert dieser Artikel die Praktiken der deutschen Konsulatsgerichte. Die Studie untersucht drei chronologisch zusammenhängende Themen: den Aufbau eines deutschen Systems der Konsulatsgerichte durch internationale bilaterale Verträge und deutsche Gesetze, die Funktionsweise der deutschen Konsulatsgerichte in Japan und Korea und die japanischen Verhandlungen, die die deutschen extraterritorialen Privilegien im eigenen Land und in Korea beendeten.

107 Politisches Archiv Auswärtiges Amt, R 18895, Tokyo, 9. September 1910, „Aufhören der Konsulargerichtsbarkeit in Korea und die deutschen Kreditinteressen.“ [M. Montgelas an Reichskanzler Bethmann Hollweg] mit Bezug auf R 18894, Seoul, 11. August 1910.

108 Politisches Archiv Auswärtiges Amt, R 18895, Tokyo, 8. September 1910.

Das deutsche Kaiserreich war in der extraterritorialen Gerichtsbarkeit in Japan und Korea eine der wichtigen Mächte, welches auch zeitweise die Gerichtsbarkeit für andere Staaten wie die Schweiz, Schweden-Norwegen oder Dänemark ausübte. Es bewahrte seine Rechte und Privilegien in Kooperation mit und manchmal in Konkurrenz zu den anderen Westmächten. Auch wenn Großbritannien und die Vereinigten Staaten bei der Anzahl der geschätzten und dokumentierten Gerichtsfälle weit vorne lagen, kann man von einer geschätzten Gesamtzahl von über 2.000 deutschen Konsulargerichtsfällen ausgehen. In Korea waren dies hingegen weniger als 30 im Zeitraum der deutschen Extraterritorialität. Anhand von Statistiken, diplomatischen Quellen und Presseberichten scheint es, als ob dieses Rechtswesen einigermassen effektiv funktionierte trotz nationaler und sprachlicher Barrieren. Ein japanischer Arbeiter konnte bei Misshandlung durch seinen deutschen Arbeitgeber genauso eine Kompensation erhalten wie ein japanisches Kindermädchen, das eine vertraglich vereinbarte Schiffsreise aus Europa zurück in sein Heimatland bezahlt bekam. Trotzdem könnte es Ungerechtigkeiten gegeben haben, wenn beispielsweise das Wort eines „christlichen Ehrenmannes“, der vereidigt werden konnte, mehr zählte als dasjenige eines „Heiden“, insbesondere wenn es sich um eine Frau handelte. Allerdings gab es auch vor japanischen Gerichten Grenzen für Ausländer, wenn beispielsweise die Klage eines Deutschen mit der Begründung abgewiesen wurde, die verklagte Regierungsbehörde weigere sich, mit dem Gericht zu kommunizieren. Unterschiedliche Rechtsnormen und Gesetze wurden in Yokohama für vergleichbare Vergehen angewandt. Zwei Männer, die beim Diebstahl der Zeitung *Japan Gazette* erwischt wurden, erhielten von unterschiedlichen Gerichten jeweils Gefängnisstrafen von 7 Tagen (Deutsches Konsulargericht) und 1 Jahr (lokales japanisches Gericht) nach den Strafgesetzen ihrer jeweiligen Heimatstaaten.

Man würde vermuten, dass ein deutsches Konsulatsgericht deutsches Recht angewandt hätte, jedoch scheint es eher, als ob das Gericht einem ungeschriebenen Rechtsbrauch gefolgt wäre, welchen man als „Vertragshafengesetzesbrauch“ bezeichnen könnte, und welcher weder deutsch noch japanisch geprägt war. Das deutsche Konsularrecht von 1879 erlaubte in Handels- und Kommerzangelegenheiten, das übliche lokale Recht anzuwenden, was insofern ironisch ist, als die Westmächte forderten, dieses zu ändern. Deutsche Konsulatsrichter und auch diejenigen anderer Staaten beachteten die juristischen Implikationen ihrer eigenen Handlungen. Bei einem Präzedenzfall zum Markenschutz des Flaschenetiketts der Flensburger Brauerei fragte der zuständige Richter nach den Gesetzen und Vorschriften der jeweiligen Länder der Prozessbeteiligten und Japan, um mit einem Kompromissvorschlag den Fall zu beenden. Manchmal entschied sich ein Gericht für die Vertagung einer Entscheidung aus Respekt vor einem anhängigen Verfahren im gleichen Streitfall vor dem Gericht einer anderen Nation. Auch wenn die vorliegende Studie sich vor allem mit der Institution des deutschen Konsulatsgerichts in Yokohama beschäftigt, so wird, wenn man die Aktionen „deutscher Reichsbürger“ als Kläger und Zeugen in anderen Gerichten verfolgt, ein transkulturelles Netzwerk von Sozial- und Wirtschaftsbeziehungen sichtbar, welches nationale und institutionelle

Grenzen überschritt. In Gegensatz zu dem weit verbreiteten Bild, welches auch durch den Begriff der „Ungleichen Verträge“ propagiert wurde, handelte es sich bei der Mehrheit der Gerichtsfälle, sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen, um Streitfälle innerhalb der westlichen Fremdenkolonie, und man könnte durchaus argumentieren, dass die Konsulatsgerichte die Ausbreitung des westlichen Imperialismus durch eine Art Selbst-Regulierung der Ausländer gebremst habe.

Die westliche Extraterritorialität verschwand, als Japan die ausländischen Mächte von der Effektivität seiner Rechtsreformen überzeugte, welche sich an westlichen Gesetzen und Prozeduren ausrichteten. Auch schon vorher hatte japanischer Patriotismus in der öffentlichen Meinung und durch politische Handlungen dazu geführt, die Auswirkungen der Extraterritorialität auf die Konsulargerichtsbarkeit im engeren Sinne zu beschränken. Die Anwendung von japanischen Verwaltungsvorschriften wie Quarantäne-regeln, Jagdverordnung, Zoll- oder Pressevorschriften waren kontroverse öffentliche Themen im Verlauf der Vertragsrevisionsverhandlungen. Auch wenn das Deutsche Reich an einigen dieser Zwischenfälle beteiligt war, gehörte es zu einer der ersten westlichen Mächte, die zu einer Aufgabe ihrer rechtlichen Privilegien in Japan bereit waren. Eine Serie von diplomatischen Konferenzen und bilateralen Konsultationen brachte schließlich alle westlichen Staaten dazu, einem Ende der Konsulatsgerichtsbarkeit zum Juli 1899 zuzustimmen. Mehr noch als in Japan war die Extraterritorialität in Korea breiter definiert, sodass sowohl Landbesitz von Ausländern vor koreanischem Zugriff geschützt war als auch kaum Reisebeschränkungen im Inland existierten. Wegen der verschwindend geringen Anzahl Deutscher in Korea war diese Gruppe eine unbedeutende Größe im Vergleich zu den ins Land strömenden Japanern. Allerdings gehörte ein Deutscher zu den größten westlichen Grundbesitzern Koreas, und deutsche Diplomaten befürchteten wirtschaftliche Nachteile durch die Änderung im Rechtsstatus seiner Ländereien. Als Japan einseitig die internationalen Verträge Koreas bei der Annexion des Landes im August 1910 kündigte, bezweifelte der deutsche Konsul die Rechtmäßigkeit dieser Handlung und bestand ohne Erfolg darauf, dass die Verträge weiterhin bestünden. In einem langwierigen Verhandlungsprozess mit Japan unter deutscher Koordination wurde ein Abkommen mit Japan unterzeichnet, welches auch formal die Konsulargerichtsbarkeit im April 1913 beendete. Nachdem die westlichen Mächte ihre entsprechenden Rechte in Japan aufgegeben hatten, konnten sie nun nicht mehr argumentieren, dass sie den japanischen Gesetzen nicht vertrauten, wenn diese auf Korea angewandt würden, und ihnen blieb nichts anderes übrig, als über den Mangel an kompetenten Richtern und modernen Gefängnissen in Korea zu klagen.

Es ist unstrittig, dass die Existenz der westlichen Extraterritorialität den rechtlichen Modernisierungsprozess in Japan beschleunigte. Die westlichen Mächte hatten ja genau diese Veränderung zur Vorbedingung einer Revision der „Ungleichen Verträge“ gemacht, und die Beteiligung der ausländischen Mächte an japanischen Gesetzgebungsverfahren war einer der Streitpunkte in den späten 1880er Jahren. Insofern hatte Japan einen Anreiz, sein Rechtssystem formal anzupassen. Die entsprechende Transferge-

schichte des kontinentaleuropäischen Rechts nach Japan ist auch schon in vielen Dimensionen untersucht und beschrieben worden. Das Beispiel sowohl westlicher Gerichte und ihrer Funktionsweise als auch die Anwendung westlicher Gesetze in Yokohama oder in Hyogo-Osaka scheint hingegen in Japan keinen Modellecharakter für die weitere Entwicklung des Rechts in Japan gehabt zu haben.¹⁰⁹ Weder beeinflusste es den Kodifikationsprozess spezifischer Gesetzeswerke noch die lokale Rechtsprechung. So wichtig das Beispiel in der Ferne war, so wenig zählte die gewonnene Erfahrung durch die praktische Interaktion vor Ort. Die Konsulargerichtsbarkeit hat im japanischen Recht so geringe Spuren hinterlassen, dass sie heute völlig in Vergessenheit geraten ist.

SUMMARY

Western extraterritoriality in East Asia has long been considered a symbol of asymmetrical power relations and criticized as an infringement of the sovereignty of China, Japan and Korea. By contrast, imperial powers justified their need to maintain “the rule of law” in an uncivilized East Asian region lacking rational and humane ways of justice. Recent scholarship paints a more balanced and nuanced picture of a system that was more complex with multiple stakeholders. Most international research, however, focused on the interaction of the major Anglo-Saxon states, especially Great Britain, with China and Japan. Little attention has so far been paid to Imperial Germany and its system of consular jurisdiction in Japan and Korea. This article is the first study of its kind and therefore it relies heavily on unpublished primary sources from diplomatic archives and on late nineteenth century press reports. Its aim is to recreate the German consular court experience and contextualize it in the broader framework of Western extraterritoriality and of German legal history. It narrates three interrelated chronological stories, how international bilateral treaties and German laws formed the backbone of the system, how the German consular courts worked in practice, and finally how Japan terminated the German and Western consular court system in her own country and in Korea.

Imperial Germany was one of the major players in operating extraterritorial jurisdiction in Japan and Korea. It guarded its rights and privileges with caution, sometimes in cooperation and sometimes in competition with the other European powers. Lagging behind the UK and the US in the total number of judgments, especially due to fewer criminal cases, it can be estimated that the German consular courts in Japan conducted

109 Eine Ausnahme könnte die Zulassung von Rechtsanwälten als Verteidiger in Strafverfahren sein, in denen Japaner aufgrund einer Straftat gegen Ausländer angeklagt waren; eine Praxis, die später auf alle japanischen Strafverfahren ausgedehnt wurde. D. E. FLAHERTY, *Public Law, Private Practice – Politics, Profit, and the Legal Profession in Nineteenth-Century Japan* (Cambridge 2013) 188–189.

about 2,000 trials whereas their counterpart in Korea barely decided less than thirty cases over the years of extraterritoriality. As seen through the statistics and extant records of decisions it appears to have been a reasonably well-functioning system of justice administration across national and language barriers. A Japanese coolie or a local maid could successfully sue their German employers for damages or could enforce contracts. Nevertheless, elements of an “unfair system” may still have existed in terms of the willingness to admit oral evidence when the counterpart was not “a Christian gentleman”. Conversely a Japanese Court rejected a case by a German plaintiff merely on the formal grounds that the Japanese government refused to communicate with its court. Different laws applied to similar crimes when committed in Yokohama. Two individuals who had cooperated in stealing newspapers were sentenced by different national courts to jail sentences ranging between 7 days (German) and one year (Japanese) according to the criminal codes of their respective countries that were then in force.

Theoretically expected to apply German law, in many of the trade and commercial affairs the German consular court followed what one could call “treaty port customary law”, which was neither strictly German nor Japanese. In fact the German law of consular jurisdiction of 1879 explicitly permitted such a use of local customary law in commercial affairs. One does see consular court judges, Germans and others, considering the wider community implications of their actions and asking questions about the laws and regulations of countries of the parties and Japan and finally settling the case by proposing a compromise. Sometimes a court would simply defer a decision altogether in respect to law suits in other national courts within the same litigation complex of suits and countersuits. Although the scope of this study was mostly confined to the German consular court as an institution of justice, tracing some of the cases involving German speakers in other courts as plaintiffs and witnesses shows an intricate web of transcultural social and economic relations across national and institutional boundaries. Contrary to the popular image evoked by the term “unequal treaties” the majority of law suits, civil as well as criminal, in both the German and other consular courts stayed within the parameters of the Western community and this study argues that they may have contained the further spread of Western imperialism through legal self-regulation. Extraterritoriality receded when Japan had convinced foreign powers of the reliability of her new justice system modeled after Western laws and procedures. Previously, nationalist fervor, through public opinion and administrative action, also helped in confining the “midas touch of extraterritoriality” to stretch beyond the legal defense of individuals in the consular courts of their own nations. The application of Japanese administrative laws such as quarantine, firearm, custom and press regulations became contested ground in the process leading up to revising the unequal treaties. Although Imperial Germany was involved in some of these controversial incidents, together with the United States, she was one of the first Western powers willing to give up her extraterritorial privileges in Japan to the chagrin of the British diplomats. In a series of diplomatic conferences and consultations all Western powers agreed to a settlement that

ended the consular court system in Japan by July 1899. In contrast to Japan, the initial unequal treaties with Korea had extended the scope of extraterritoriality to land acquired by foreigners and gave foreigners broad travel permissions in the country at large. Due to the small number of German residents in Korea these treaty stipulations were not a core issue except that a German subject was one of the largest foreign landowners benefitting from extraterritorial stipulations. When Japan unilaterally cancelled Korea's international treaties with the annexation of Korea in August 1910, the German Consul to Korea questioned the legality of the Japanese action and insisted on the continuation of Western extraterritorial rights. In a process of multilateral negotiations Japan then addressed the legal and commercial concerns of Western diplomats and by April 1913 signed an agreement mutually ending Western consular jurisdiction in Korea. After all Western nations had already agreed that Japanese laws were in principle on par with their own, it was difficult on this ground to maintain consular court privileges in Korea and oppose the extension of Japanese laws Korea.

